

Anlage A., zu dem Antrage des Senats.

Haupt = Bericht

der

zur Revision und Verbesserung des hiesigen Armen-Instituts
niedergesetzten Deputation.

Der Gegenstand des vorliegenden Berichts hat bereits seit einer längern Reihe von Jahren die Thätigkeit gemeinschaftlicher Deputationen von Rath und Bürgerschaft in Anspruch genommen, deren Arbeiten sowohl, wie die bei einzelnen besondern Anlässen von Seiten der Administration des Armen-Instituts gemachten Anträge schon oft zu desfalligen Berathungen auf den Bürger-Conventen geführt haben. In Gefolge derselben wurden über einige Hauptgrundsätze, die einer verbesserten Organisation des Armenwesens zum Grunde zu legen seyen, bereits definitive Beschlüsse gefaßt, über andere eine weitere Berichtserstattung mit Vorlegung detaillirter Pläne gewünscht, noch andere beiläufig zur Sprache gekommene Vorschläge zu vorläufiger Untersuchung an die Revisions-Deputation verwiesen, und endlich derselben im Convente vom 28. März d. J. der erneuerte bestimmte Auftrag dahin ertheilt: einen Entwurf zu einer verbesserten Organisation des Armenwesens, seiner Verwaltung und gesammten Einrichtung, so wie eines damit zu verbindenden Arbeits- und Zwangsarbeits-Hauses, alles dies unter Berücksichtigung früherer und neuerer Bürger-Convents-Verhandlungen, seither gesammelter Erfahrungen und der in den verschiedenen Berichten enthaltenen Andeutungen auszuarbeiten und vorzulegen.

Diesem Auftrage hat sich die Deputation pflichtmäßig unterzogen, und sie verfehlt nicht die Resultate ihrer desfalligen Berathungen nunmehr einzureichen.

Bei der von ihr auftragsgemäß vorgenommenen Prüfung der früheren Bürger-Convents-Verhandlungen ergaben sich als bereits definitiv vom Senate und der Bürgerschaft in den Conventen vom 12. November und 3. December 1819 vereinbarte Grund-Principien der künftigen Verwaltung des Armenwesens:

- 1) Daß das Armen-Institut ferner wie bisher nur durch milde Gaben sein Bestehen haben solle;
- 2) daß die Rechnung desselben mit dem Schlusse jedes Instituts-Jahres abgeschlossen und der Etat desselben in den folgenden drei Monaten auf dem Bürger-Convente vorgelegt werde;

- 3) daß die Verwaltung des Armen-Instituts wie bisher den Diaconieen übertragen bleibe, jedoch
- 4) die Wahl der Instituts-Diaconen, deren Dienstzeit auf vier Jahre zu bestimmen sey, auf dem Bürger-Convente, unter gewissen näheren Modificationen vorgenommen werde;

und die Deputation hat es daher für ihre Pflicht halten müssen, diese Grundsätze bei ihren Reorganisations-Vorschlägen fest im Auge zu behalten und ihnen in denselben den geeigneten Platz anzuweisen.

Was die sonstigen früher bei verschiedenen Veranlassungen angeregten oder bei Gelegenheit der jetzigen Berathungen zur Sprache gebrachten Verbesserungs-Vorschläge betrifft, so fanden sich einige derselben, z. B. der Vorschlag zur Errichtung einer Sparkasse und eines Leihhauses schon durch spätere anderweitig getroffene Veranstaltungen erledigt, andere waren ihrer einleuchtenden Zweckmäßigkeit halber schon im Verlaufe der letzten Administrations-Jahre von der Session des Instituts factisch ins Leben geführt, wie z. B. die Vermehrung und angemessenere Vertheilung der Armen-Districte und die Verbesserung des Medicinalwesens, so daß es hinsichtlich derselben nur einer genauen Schilderung des bereits Bestehenden, und der hin und wieder noch erforderlichen Ausfüllung einzelner Lücken bedurfte. Andere Vorschläge dagegen, welche bisher noch einer practischen Anwendung ermangelten, oder die erst bei der letzten Bearbeitung des vorliegenden Gegenstandes in Anregung kamen, mußten vorab noch einer sorgfältigen Prüfung über deren Zulässigkeit im Allgemeinen oder deren etwaige Modificationen unterzogen werden.

Um nun unter Beibehaltung der mannigfaltig als zweckmäßig bewährt gefundenen einzelnen Theile der bisher bestandenen Einrichtung des Instituts, mit denselben die etwa rathsam erschienenen Modificationen und neu zu schaffenden Geschäfts-Branchen zu einem homogenen Ganzen zu verschmelzen, hat die Deputation geglaubt nicht umhin zu können, die ganze Organisation des Armen-Instituts nach seinen allgemeinen und speciellen Geschäfts-Branchen und zwar nach folgenden Haupt-Abschnitten über zu arbeiten:

- 1) Vom Zwecke des Instituts und wer auf dessen Aushülfe Anspruch habe;
- 2) von den Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes oder den Fonds des Armen-Instituts;
- 3) von der Vertheilung der Stadt und Vorstadt in Armen-Districte, und deren Vorstehern, den Districts-Diaconen;
- 4) von den Instituts-Diaconen;
- 5) von der General-Administration;
- 6) vom Directorium;
- 7) von der Session des Armen-Instituts;
- 8) von der Controlle der Einzeichnungen für das Armen-Institut;

9) vom

- 9) vom Arbeits- und Zwangsarbeits-Hause;
- 10) von der Verwaltung des Krankenwesens;
- 11) von der Erziehung der Armenkinder und dem Schulwesen;
- 12) von der Verwaltung des vormundschaftlichen Vermögens und der Todten-laden;
- 13) von den Offizianten des Armen-Instituts;

und beehrt sich jetzt ihre desfallsigen Ansichten und Vorschläge der reiferen Prüfung und der Beschlußnahme ihrer Committenten zu unterwerfen.

Sie glaubt dabei der Hoffnung sich überlassen zu können, daß bei Genehmigung ihrer Vorschläge, wenigstens in den Hauptgrundsätzen, und bei Festhaltung an denselben von Seiten der künftigen Administration und Beobachtung jeder zulässigen Sparsamkeit, es derselben möglich seyn werde, mit einem Aufwande der die bisherigen Verwendungen des Instituts auf keine Weise übersteigt, die Bedürfnisse desselben zu bestreiten.

Cap. I.

Zweck des Armen-Instituts und wer auf dessen Ausbülfe Anspruch habe.

Der Zweck des Armen-Instituts im Allgemeinen ist: diejenigen Armen der Stadt und Vorstadt, welche nicht im Stande sind ihre oder der Ihrigen nothwendige Bedürfnisse durch den Ertrag ihrer Arbeit oder Unterstützung solcher Personen, die zu ihrer Alimentation gesetzlich verpflichtet sind, wohin namentlich Eltern, Kinder und Geschwister, so wie bei neu eingewanderten Bürgern deren Vorbürgen gehören, zu befriedigen, in der Maasse zu unterstützen, daß ihnen das zu ihrem nothdürftigen Unterhalte Erforderliche verschafft und dadurch der Bettelei, so wie andern unerlaubten Erwerbsmitteln, zu welchen die Noth den Armen treiben möchte, vorgebeugt werde, nicht minder für die Erziehung der Kinder der Armen zu sorgen, um dieselben zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden.

Regelmäßig wird daher vorausgesetzt: daß der Arme, welcher die Beihülfe des Armen-Instituts in Anspruch nimmt, Einwohner der Stadt oder der Vorstadt sey.

Während der Französischen Usurpation wurde der zur Dorfschaft Neuenland gehörige Duntenthorssteinweg zu dem Administrativ-Bezirke der Stadt gezogen, und dieser in polizeilicher Rücksicht einverleibt. Eine Folge davon war, daß auch das dortige Armenwesen mit dem städtischen Armenwesen verbunden wurde und letzteres die Sorge für die Verpflegung der daselbst ansässigen Armen übernehmen mußte. Nach Wiederherstellung unserer Verfassung ist diese Vereinigung im Allgemeinen wieder aufgehoben und das frühere Verhältniß, nach welchem Neuenland und Steinweg eine eigene für sich bestehende zum Landgebiete gehörende Commune bilden, wieder hergestellt worden. Eine nothwendige Folge davon scheint aber die zu seyn, daß nunmehr

mehr auch die Armenverpflegung jener Land-Commüne, von der des städtischen Armenwesens getrennt und derselben zurückgegeben werden müsse, wie aus gleichem Grunde schon bei anderer Gelegenheit begehrt ist, daß dieselbe die gleichfalls während der temporären Vereinigung in der Französischen Zeit auf die Stadt-Casse übernommener Unkosten der Unterhaltung der dortigen Nachtwachen künftig selbst zu bestreiten habe. Es scheint aber um so billiger, daß jene Landgemeinde gleich allen andern an die Stadt grenzenden Landgemeinden, z. B. Hastedt, welches zu der Stadt in gleichen Verhältnissen wie der Buntenthorssteinweg steht, für die Verpflegung ihrer Armen selbst Sorge trage, als:

- 1) Die jährlich zunehmende große Vermehrung der Wohnungen am Steinwege, die seit dem Jahre 1809 von 130 auf 251 gestiegen sind, den dortigen Grundbesitzern großen Vortheil bringt, während sie unleugbar dem städtischen Armenwesen durch den erleichterten Zuzug zum Theil aus der Fremde einwandernder unbemittelter Familien zu einer drückenden Last wird.
- 2) diese Anomalie, daß aus dem Fond der städtischen Armenpflege, der Unterhalt der Armen einer Landgemeinde, die wenig dazu contribuiert, bestritten werden muß, um so unzulässiger erscheint, als bekanntlich die Mittel, welche zu Verpflegung der städtischen Armen zusammen gebracht werden, für diesen Zweck nur dürftig ausreichen, und daher den letztern entzogen werden muß, was man jenen zuwendet;
- 3) endlich aber unstreitig die Armenverpflegung jener Landgemeinde zweckmäßiger und mit geringeren Kosten beschafft werden kann, wenn dieselbe durch Personen aus ihrem eigenen Mittel geleitet wird, die ein Interesse dabei haben den Andrang unbemittelter neuer Ansiedler abzuwehren, und die besser im Stande sind die eigentlichen Bedürfnisse der Armen und das Maaß der nothwendigen Unterstützung zu prüfen.

Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt die Erfahrung; denn während das wohl eingerichtete Armenwesen von Hastedt bei einer Bevölkerung von etwa 1300 Seelen seine Bedürfnisse mit nicht völlig 250 Rthlr., wozu noch etwa 80 bis 100 Rthlr. für die freie Fuhr des Armen-Arztes kommen, bestreitet, hat der Steinweg bei einer Bevölkerung von etwa 1000 Seelen dem Institute im vorigen Jahre fast 1300 Rthlr. an Armenverpflegung gekostet.

Diesem allen nach ist die Deputation des Dafürhaltens, daß die Trennung der Armenpflege des Neuenlandes und Buntenthorssteinwegs von dem eigentlichen städtischen Armenwesen nothwendig und nicht zu verschieben sey. Sie erkennt indeß nicht, daß eine sofortige gänzliche Auflösung des bisher bestandenen Verhältnisses für die Eingefessenen jener Land-Commüne zu drückend erscheint, um nicht auf eine billige Berücksichtigung Anspruch machen zu dürfen, und sie hält es daher angemessen, einen allmählichen Uebergang dadurch zu bilden, daß mit dem Beschlusse, daß die Armenpflege des Neuenlandes und Steinweges, der dortigen Commüne von Oftern künftigen Jahres

Jahres an zugewiesen werde, zugleich festgesetzt werde, derselben von da an für das erste Verwaltungsjahr 50 pEt. oder die Hälfte der erweislichen Ausgaben ihrer Armenverpflegung, für das zweite Jahr 33 $\frac{1}{3}$ pEt. oder $\frac{1}{3}$ dieser Ausgaben, für das dritte Jahr aber 20 pEt. oder $\frac{1}{5}$ derselben aus den Fonds des Armen-Instituts zu vergüten, so daß dann im vierten Jahre jeder weitere Zuschuß aufhöret und jene Commune selbst für die Verpflegung ihrer Armen aus eignen Mitteln Sorge zu tragen hat.

Außer für diese der Landgemeinde Neuenland und Steinweg angehörigen Armen ist bisher auch noch das Armen-Institut in einem andern Falle nicht selten für Fremde in Anspruch genommen worden, nämlich für diejenigen Ausländer, welche hier bei Bürgern und Einwohnern der Stadt temporär in Diensten stehen, und sey es als Gesellen oder Lehrlinge, oder als eigentliche Diensthoten, sich hier aufhalten. So lange dergleichen Personen gesund und in Diensten sind, die ihnen Unterhalt und Lohn gewähren, ist selbstredend keine Veranlassung für sie das Armen-Institut zu belästigen, anders aber gestaltet sich dies Verhältniß, wenn sie während des Dienstes erkranken. Der Natur der Sache nach sollte der Brodherr dann auch für den in seinen Diensten erkrankten Hausgenossen Sorge tragen und in sehr vielen Fällen pflegt sich derselbe auch dieser Liebespflicht nicht zu entlegen. Es kommen aber auch die Fälle nicht selten vor, wo Herrschaften selbst aus wohlhabenden Classen um der Unbequemlichkeit oder der Kosten der Verpflegung eines erkrankten fremden Diensthoten überhoben zu seyn, diesen ohne weiteres dem Institute zuschieben, welches dann, wenn die Versuche die Herrschaft zu Uebernahme der Verpflegungskosten willig zu machen, ohne Erfolg bleiben, sich nach den jetzt bestehenden Verhältnissen nicht gut entlegen kann, die Kranken für seine Rechnung ins Krankenhaus zu senden.

Bei den sehr bedeutenden Kosten, welche die Krankenpflege im Krankenhause dem Institute verursacht, dürfte aber um so mehr Bedacht darauf zu nehmen seyn, desfalligen Ansprüchen an das Institut engere Gränzen zu setzen, als unteugbar die verbesserte Einrichtung des Krankenhauses dazu beiträgt, daß jetzt bei weitem öfterer wie ehemals auf dasselbe recurriert wird.

Es dürfte daher sich zur Ueberlegung durch die Inspection und Administration des Krankenhauses empfehlen, ob man nicht eine Krankenkasse zur Verpflegung erkrankender fremder Gesellen und Diensthoten (denn daß sich das Institut hiesiger Angehöriger der dienenden Classe bei Krankheitsfällen, wenn es ihnen an sonstigen Mitteln fehlt, nach wie vor annehmen müsse, versteht sich von selbst), durch bestimmte mäßige Beiträge hier in Diensten stehender Ausländer errichten und mit der Verwaltung des Krankenhauses verbinden wolle.

Wenn damit dann die gesetzliche Anordnung getroffen würde, daß jede Brodherrschaft, welche Ausländer in Dienste nähmen, ohne dafür zu sorgen, daß diese sich bei der Krankenkasse interessirten, bei etwanigen Krankheitsfällen der in ihren Diensten gestandenen Personen selbst für deren Verpflegung und Heilung Sorge zu tragen hätten, und dafür die Hülfe des Instituts nicht in Anspruch zu nehmen sey, so würde bei der großen Menge auswärtiger Diensthoten, die sich vielleicht auf mehrere

Tausend anschlagen läßt, die Zahl der Theilnehmer dieser Casse bald groß genug werden, um mit einem geringen Beitrage eines jeden die Unkosten derselben zu decken; das Institut aber würde auf diese Weise einer beträchtlichen Ausgabe aus den allgemeinen Armenmitteln für eine Classe von Personen überhoben, die zu der Zusammenbringung eben dieser Mittel sonst nichts beitragen.

Cap. II.

Von den Fonds des Armen-Instituts.

Als oberster Grundsatz bei der ganzen Einrichtung des Armen-Instituts ist gesetzlich bestimmt, daß dasselbe nur durch milde Gaben und Beiträge sein Bestehen haben solle, und es ist Pflicht der Verwaltung alles anzuwenden, durch Bewirkung möglichst allgemeiner und angemessener Theilnahme an diesen Beiträgen von der einen und durch sorgfältige Deconomie von der andern Seite, ihre Einrichtung so zu treffen, daß sie die Bedürfnisse der Anstalt mit den ihr dafür angewiesenen Mitteln bestreite, und in keinem Falle auf die für den Dienst des folgenden Rechnungsjahres bestimmten Mittel anticipire oder das Institut auf sonstige Weise mit Schulden belaste.

Die einzige ordentliche Einnahme, auf welche die Verwaltung des Armen-Instituts diesennach zu Bestreitung der Bedürfnisse desselben angewiesen ist, besteht daher in der allgemeinen Subscriptions-Sammlung, vermöge deren ein jeder hiesige Bürger und Einwohner gehalten ist, sich zu einer bestimmten Beisteuer zu der Unterhaltung des Armen-Instituts für ein ganzes Jahr zu verpflichten.

Die Besorgung der Subscriptions-Sammlungen geschieht durch die Diaconen im Laufe des Novembers an den jedesmal durch ein besonderes Proclam dazu bekannt gemachten Tagen, und es wird das Resultat derselben vor Ablauf des Jahres dem Senate und der Bürgerschaft vorgelegt, um einen Beschluß über die Fortdauer des Instituts zu fassen.

Es ist der freien Wahl eines jeden Subscribenten überlassen, ob er seinen Beitrag pränumerando auf einmal zu Anfange des Jahres oder von sechs zu sechs Monaten entrichten oder endlich sich zu einer wöchentlichen Beisteuer verpflichten will. In den ersten beiden Fällen, die jedoch nur dann zulässig sind, wenn sich der Unterzeichnende wenigstens zu einer Gabe von 1 Rthlr. 18 Gr. für sechs Monate oder 2½ Rthlr. für das Jahr verpflichtet, wird die Abforderung des Beitrags von Seiten der Verwaltung des Instituts besorgt; im letztern haben die Subscribenten der Reihe nach auf die ihnen näher aufzugebende Weise die Einziehung der Wochengaben zu übernehmen und diese den Districts-Diaconen abzuliefern.

Nach vollendeter Subscriptions-Sammlung werden die Einzeichnungslisten gedruckt und vom Institute gegen eine mäßige Vergütung abgegeben.

Außer dieser ordentlichen Einnahme durch die Subscriptions-Sammlung erhält die Casse des Armen-Instituts noch nachstehende zufällige oder außerordentliche Zuflüsse:

1) Den

- 1) Den Betrag etwaiger Geschenke und Ertragaben, welche dem Institute direct eingesandt werden, oder mittelst des Klingelbeutels für dasselbe eingehen, oder sich in den Armenbüchsen der Wirthshäuser und dem Armenblocke am Hause vorfinden.
- 2) Den Betrag des reinen Erwerbs des Arbeitshauses.
- 3) Den Betrag der Sterbethaler aus den Todtenladen, welche das Armen-Institut für einen von ihm unterhaltenen Armen fortgesetzt hat und welcher dem Institute jederzeit um so mehr verbleiben muß, als dasselbe die Fortsetzung solcher Todtenladen für seine Gefahr und Rechnung übernimmt, und nur mittelst der von ihm geleisteten Zuschüsse der sonst erlöschende Anspruch auf den Sterbethaler conservirt wird.
- 4) Den Betrag des etwaigen Nachlasses verstorbenen Armen, mit einziger Ausnahme des Falles, daß derselbe noch minderjährige Kinder hinterläßt, für welche diese Erbegelder dann vom Institute asservirt und zu ihrer Ausbildung, Ausstattung, Einschreiben in die Lehre &c. verwendet werden.

Die Realisirung solcher Nachlässe, die jederzeit so betrachtet werden, als habe sich das Institut derselben sub beneficio legis et inventarii angenommen, geschieht durch den Districts-Diaconen, in dessen Bezirk der Arme gewohnt hat. Eine präferenzmäßige Befriedigung aus dem Nachlasse haben nur die privilegierten Forderungen für rückständige Hausmiete, so weit sie aus dem Mobiliar-Nachlasse berichtigt werden können, so wie die Forderungen für die dem Armen in dem letzten Monate gelieferten nothwendigen Lebensbedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch des Armen-Instituts auf den Nachlaß eines verstorbenen Armen verbleibt demselben auch dann, wenn derselbe der Unterstützung des Instituts entsagt und diese Renuntiation nicht volle zwei Monate mehr überlebt, so wie dasselbe nicht weniger zur Zurückforderung der einem Armen geleisteten Unterstützungen berechtigt ist, wenn derselbe demnächst zu verbesserten Vermögens-Umständen gelangt.

Cap. III.

Von der Vertheilung der Stadt und Vorstadt in Armen-Districte und deren Vorstehern, den Districts-Diaconen.

Zum Behufe der Geschäftsführung des Armen-Instituts und der demselben anvertrauten Sorge für die Unterstützung der Armen, ist die Stadt und Vorstadt in vierzig Districte getheilt, deren jedem zur Special-Aufsicht über die in demselben ansässigen Armen ein Districts-Diaconus vorgesetzt ist. Jeder Arme, der auf irgend eine Weise die Unterstützung des Armen-Instituts in Anspruch nimmt, ist gehalten, sich zunächst mit seinem desfalligem Gesuche an den Diaconen seines Districts zu wenden, welcher dasselbe prüft und dafern es der Art ist, daß er darüber ohne Zuziehung seines Instituts-Diaconen und der Session entscheiden kann, darüber das Erforderliche verfügt. Regelmäßig ist nämlich dem Districts-Diaconen zur Aushilfe

in augenblicklichen Nothfällen, ohne vorgängige Rücksprache mit seinem Institute: Diaconen und ohne Bewilligung der Session, nur die Ertheilung einer gewöhnlichen Extra:Gabe bis zu 36 Groten, die indeß nur einmal in einem Monate vorkommen kann, und nicht öfterer wie dreimal in einem Jahre sich wiederholen darf, so wie in Krankheitsfällen die vorläufige Anweisung ärztlicher und wundärztlicher Behandlung und freier Medicin gestattet. In allen sonstigen Fällen hat der Districts: Diacon sich nach vorgängiger gemeinschaftlicher Berathung mit seinem Institute: Diaconen und nach gemeinschaftlich mit diesem verfügter Untersuchung der Umstände sich mit Letzterm darüber zu vereinigen, ob das Gesuch an die Session zu bringen und wohin bei derselben anzutragen sey. Vereinigen sich beide, daß der die Unterstützung des Instituts in Anspruch Nehmende abzuweisen sey, dieser aber sich dabei nicht beruhigen will, so steht ihm selbstredend der Recurs an die Session offen.

Da bei allen Unterstützungen, welche von dem Institute gereicht werden, vorausgesetzt wird, daß über das wirkliche Bedürfnis eine genaue und sorgfältige Untersuchung Statt gefunden und aus derselben die Nothwendigkeit der Bewilligung hinreichend sich ergeben habe, so werden die Districts: Diaconen dieser Untersuchung alle Aufmerksamkeit widmen und durch wiederholte fleißige Visitationen ihrer Districte sich davon zu unterrichten suchen, ob wesentliche Umstände bei der ersten Untersuchung übersehen sind und solchenfalls davon der Session Anzeige machen.

Mit besonderer Genauigkeit ist bei der jederzeit gemeinschaftlich von dem Districts: und dem Institute: Diaconen vorzunehmenden Special: Untersuchung in solchen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine fortdauernde Unterstützung des Nachsuchenden, als eigentlichen Instituts: oder Bogen: Armen handelt, und wobei nach Maasgabe der vorgeschriebenen Bogen: Fragen, die so bestimmt als möglich zu beantworten sind, die persönlichen Verhältnisse des Armen genau erörtert werden müssen. Dem auf diese Untersuchung gegründeten Gutachten hat der Districts: Diacon jederzeit ausdrücklich beizufügen, ob und wie weit der Arme noch für arbeitsfähig zu achten, und zur Verweisung an das Arbeitshaus geeignet sey.

Die Unterstützungen, welche das Institut den Armen gewährt und auf welche daher die Anträge der Districts: Diaconen in den dazu geeigneten Fällen zu richten sind, bestehen:

- 1) In Anweisung zur Arbeit und zum eignen Erwerbe;
- 2) in Bewilligung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und freier Medicin oder Verpflegung auf dem Krankenhause in Krankheitsfällen;
- 3) in Bewilligung unentgeltlichen Schulunterrichts;
worüber in den folgenden Abschnitten das weiter Erforderliche bemerkt werden wird;
sodann
- 4) in von der Session zu bewilligenden stehenden monatlichen Geldunterstützungen oder Bogen: Gaben;

5) In

- 5) in der Darreichung von Kleidungsstücken;
- 6) in außerordentlichen Beisteuern in besondern Fällen, die sich nicht zu einer regelmäßigen Bogen-Aufnahme qualificiren, Ertragaben.

So viel die Bogen-Gaben betrifft, so dürfen sie nur für solche Individuen in Anspruch genommen werden, die ihres Alters oder ihres körperlichen oder geistigen Unvermögens halber ganz außer Stande sind sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu erwerben, während der noch Arbeitsfähige, der die Unterstützung des Instituts in Anspruch nimmt, seinen Unterhalt im Arbeitshause verdienen muß, und nur wenn sein desfallsiger Erwerb nicht ausreicht, einen verhältnißmäßigen Zuschuß zu seinem Lohne als Ertragabe zu empfangen hat.

Wird einem Armen eine stehende Bogen-Gabe bewilligt, so erhält er darüber eine Karte ausgefertigt, auf welche er die Gabe von seinem Districts-Diaconen monatlich pränumerando ausgezahlt erhält.

Diese Karte zu versetzen oder sonst auf einen andern zu übertragen, ist selbstredend und zwar dem Armen bei Verlust der Unterstützung, dem der sie sich aber übertragen läßt, bei angemessener polizeilicher Bestrafung verboten, weshalb denn auch der Districts-Diaconus die Gabe jederzeit nur dem Armen selbst, oder dafern dieser zu erscheinen nicht im Stande ist, dessen Pfleger zu behändigen hat, wobei die versügte Zahlung durch Ausstreichen des Monats auf der Karte bemerkt wird.

In Ansehung der Kleidungsstücke, welche unentgeltlich nur eigentlichen, nicht arbeitsfähigen Bogen-Armen verabfolgt werden, welche aber Personen, die am Arbeitshause arbeiten und dieselben von ihrem überschießenden Erwerbe bezahlen wollen, zu den möglichst billigsten Preisen, wenn sie deren bedürfen, zu überlassen sind, ist als Regel Nachstehendes festgesetzt:

- 1) Wollene Kleidungsstücke, als: Futterhemde, Hosen, Röcke und Pien, werden nur an Bogen-Arme, die über sechszig Jahre alt sind, so wie an erwachsene Personen und Kinder, die sich auf Haltung befinden, und zwar an erstere nur alle drei Jahre, an die auf Haltung befindlichen Personen nur alle $1\frac{1}{2}$ Jahre verabfolgt.
- 2) Hemden, Tücher und Mützen können den Bogen-Armen alle anderthalb Jahre, Schürzen, Strümpfe, Klönken alle Jahre, wenn sie deren bedürfen, verabreicht werden.
- 3) Im ersten Jahre der Aufnahme des Armen werden demselben in der Regel keine Kleidungsstücke verabreicht.

Unter sorgfältiger Beachtung dieser Grundsätze über die Kleidervertheilung hat der Districts-Diacon, um für einen seiner Obhut anvertrauten Bogen-Armen die erforderlichen Kleidungsstücke zu erhalten, eine Kleiderkarte auszustellen, welche den Namen, die Wohnung und das Alter des Armen, die Nummer des Districts worin er wohnt, und die Bezeichnung der Kleidungsstücke deren er bedarf, enthält. Diese

Karte wird wenigstens drei Tage vor einem Sessions-Tage an das Bureau des Instituts eingesandt, damit der Schreiber nachsehen könne, ob die verlangten Kleidungsstücke fällig sind, und um mit desfalliger Notiz versehen der Session vorgelegt zu werden, welche, wenn nichts dabei zu erinnern ist, dieselbe durch den betreffenden Instituts-Diaconen und den Director unterzeichnen läßt, worauf die Ablieferung erfolgt. Regelmäßig hat sich der Arme persönlich zur Empfangnahme der ihm bewilligten Kleidungsstücke einzufinden.

So viel endlich die außerordentlichen Aushülsen und Extragaben in dringenden Nothfällen, z. B. Bewilligung außerordentlicher Geldunterstützungen bei Krankheitsfällen, Verleihung von Bett und Bettgewand für alte und schwache Personen, oder für nicht wiederkehrende Bedürfnisse, z. B. für Bewilligung des Einschreibegeldes zu Erlernung eines Handwerks, anlangt, so sind diese nur ausnahmsweise und unter besonders dafür redenden Umständen zu bewilligen. Treten dergleichen außerordentliche Umstände ein, so hat der Districts-Diacon davon seinem Instituts-Diaconen Anzeige zu machen, und mit diesem eine sorgfältige Untersuchung des Bedürfnisses zu veranstalten, um demnächst der Session einen geeigneten Antrag machen zu können, die dann die Bewilligung ganz oder theilweise genehmigen oder ablehnen wird.

Zum Behuf der leichtern Uebersicht des Geschäftsganges und der Controlle wird jedem Districts-Diaconen ein gleichförmig lithographirtes Districts-Buch und ein Sessions-Buch, deren sorgfältige Führung ihm besonders obliegt, übergeben.

In dem Districts-Buche ist jedem Armen, der die Hülfe des Instituts anspricht und Unterstützung, es sey als eigentlicher Bogen-Armer oder nur temporair in außerordentlichen Fällen, z. B. durch Medicinkarten, Extragaben u. erhält, ein Folium zu geben, welches seine Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe, Wohnung, seine besondern Eigenschaften, so wie den Namen seines Ehegatten und seiner Kinder, enthält. Auf diesem Folium sind nach der Zeitfolge alle und jede Hilfsleistungen und Geld- oder andere Gaben, als: Kleidung, Krankenkarten, Suppenkarten u. zu verzeichnen, welche der Arme erhält, nicht weniger werden darauf alle auf das persönliche Verhältniß des Armen Bezug habende Gegenstände, welche der Districts-Diacon bei der ihm obliegenden über alle Verhältnisse des Armen sich erstreckenden Aufsicht erfährt, z. B. wenn derselbe gebettelt hat, wenn er bestraft worden, wenn der Mann, die Frau oder die Kinder anderweitig versorgt sind u., bemerkt.

Da es auf diese Weise möglich wird, die Verhältnisse eines Armen während einer längern Zeit, so wie die Leistungen des Instituts für denselben zu überschauen und Täuschungen zu vermeiden, so wird jeder Districts-Diacon es sich besonders angelegen seyn lassen, wenn ein Armer aus einem andern Districte in den seinigen einzieht, sich von seinem Collegen aus dessen Districts-Buche eine Abschrift des den Armen betreffenden Foliums geben zu lassen, um dieselbe in sein Districts-Buch zu übertragen.

Halb:

Halbjährig, nach Beendigung der General-Visitationen, sind die Districts-Bücher von Seiten der Session auf eine kurze Zeit einzufordern, um sie mit dem Armen-Hauptbuche zu vergleichen und letzteres darnach zu vervollständigen.

In das Sessions-Buch sind alle und jede Anträge, die der Districts-Diacon hinsichtlich der ihm anvertrauten Armen an die Session zu machen hat, mit ihren Gründen kurz gefaßt einzutragen. Da indeß, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, jeder solcher Antrag vorab auch von dem betreffenden Instituts-Diaconen untersucht werden muß, so ist die Einsendung der Sessions-Bücher an die Instituts-Diaconen wenigstens drei Tage vor der jedesmaligen Session zu bewerkstelligen, indem alle später mitgetheilte Anträge bis zu der nächsten Session zurückgelegt werden müssen, um den Instituts-Diaconen zu der ihrerseits anzustellenden Prüfung die erforderliche Zeit zu lassen.

Sollte die Session es angemessen halten, statt der für einen Armen nachgesuchten Geldunterstützung demselben eine Beisteuer in Naturalien, Lebensmitteln, Feuerung u. zu bewilligen, so haben sich die Districts-Diaconen den desfalls erforderlichen Besorgungen unweigerlich zu unterziehen.

Im Allgemeinen darf schon erwartet werden, daß die Districts-Diaconen durch öftere und unerwartete Besuche bei den ihrer Vorsorge empfohlenen Armen sich bemühen werden, eine genaue Kunde ihrer individuellen Verhältnisse zu erlangen, das häusliche Leben derselben zu beachten und etwaigen Unzuträglichkeiten, die sie bemerken, durch ernstliche Erinnerungen abzuwenden; außerdem aber haben sie halbjährig im Frühjahr und Herbst, unter Zuziehung des Instituts-Diaconus, einer General-Visitation aller Armen ihres Districts sich zu unterziehen, und nach den bei dieser Untersuchung sich ergebenden veränderten Umständen eine Rectification der Bogen in Vorschlag zu bringen.

Sollten die Districts-Diaconen zu Armuths-Bescheinigungen zum Behuf der Ertheilung des Armenrechts an den Gerichten aufgefordert werden, so haben sie solche den eigentlichen Instituts-Armen, ohne weiteres, andern in ihren Districten wohnhaften Personen, welche darum nachsuchen, aber nur dann zu ertheilen, wenn sie sich durch gehörige Untersuchung überzeugt haben, daß der Nachsuchende weder so viel besitze noch verdienen könne, daß ihm nach Bestreitung des nothdürftigsten Unterhalts noch etwas zu Erlegung von Proceßkosten übrig bleibe.

Zur Bedienung bei den mannigfachen Geschäften seiner Verwaltung ist dem Districts-Diaconen ein Armenaufseher beigegeben.

Cap. IV.

Von den Instituts-Diaconen.

Den Centralpunct für die ganze Verwaltung des Armen-Instituts bildet die aus dem Directorium desselben und den zwölf Instituts-Diaconen bestehende Session des Instituts.

Die Wahl der Instituts:Diaconen wird auf dem Bürger:Convente aus einer demselben von der Diaconie vorgelegten Liste vorgenommen, auf welcher sämmtliche zu der ältern Hälfte der Diaconieen an den Alt- und Neustädtischen Kirchen gehörenden Diaconen, mit Ausschluß der Senioren der Diaconieen, der abgegangenen oder fungirenden Verwalter des Armenhauses, so wie der fungirenden Verwalter der Waisenhäuser, in alphabetischer Ordnung verzeichnet sind.

Die Dauer der Dienstzeit eines Instituts:Diaconen beträgt vier Jahre, auch wenn derselbe während dieses Zeitraumes aufhören sollte Mitglied der Diaconie zu seyn. Jährlich treten drei Instituts:Diaconen von der Verwaltung ab, und zwar in den ersten vier, auf die Reorganisation des Armenwesens folgenden Jahren jedesmal die ältesten an Jahren, demnächst die ältesten an Dienstalder. Wenn ein Instituts:Diaconus im Laufe seiner Dienstzeit stirbt oder aus irgend einem Grunde seine Entlassung erhält, so macht die Session in dem nächstfolgenden Bürger:Convente einen Antrag, die erledigte Stelle wieder zu besetzen; der dann Gewählte tritt ganz in die Stelle seines Vorgängers, und tritt namentlich, wenn dessen Dienstzeit abgelaufen seyn würde, auch wieder aus der Session aus. Die Wiederbesetzung der durch den jährlichen Austritt der drei ältesten Instituts:Diaconen erledigten Stellen wird jederzeit in dem December:Convente, wo die Prolongation des Armen:Instituts berathen wird, vorgenommen.

Der Geschäftskreis der Instituts:Diaconen umfaßt:

- 1) die Mitwirkung bei der Special:Verwaltung der Armenpflege durch die Districts:Diaconen und die Aufsicht über deren Geschäftsführung;
- 2) die Verwaltung der verschiedenen vom Armen:Institute ressortirenden Administrationen, und
- 3) die Theilnahme an den Sessionen, deren Berathungen und Beschlüssen.

Zum Behuf der Mitwirkung bei der Verwaltung der Districts:Diaconen sind sämmtliche 40 Armen:Districte der Stadt und Vorstadt wieder in zehn Hauptabtheilungen, jede von vier Districten, eingetheilt. Einer jeden dieser Hauptabtheilungen ist ein Instituts:Diacon vorgesetzt, an welchen sich die Districts:Diaconen in allen die Armenpflege der ihnen anvertrauten Districte betreffenden Gegenständen, sofern dieselben nicht etwa der Art sind, daß sie den oben entwickelten Grundsätzen zufolge allein darüber zu entscheiden befugt sind, zu wenden haben. Es ist Pflicht des Instituts:Diaconen, sich eine möglichst detaillirte Kunde der Armen in den ihm zunächst untergebenen vier Districten zu verschaffen, und die Districts:Diaconen sind gehalten, ihm mit jeder desfalls verlangten Nachweisung an die Hand zu gehen. Etwanige Anträge, die ein District:Diacon hinsichtlich eines Armen der Session zu machen wünscht, gelangen, wie bereits oben angedeutet, nur durch den Instituts:Diaconen, in dessen Abtheilung der District gehört, an dieselbe, indem der Instituts:Diacon den Antrag aus dem Sessions:Buche des Districts:Diaconen der Session vorträgt,

vorträgt, mit seinem eigenen Berichte begleitet und den Beschluß der Session schriftlich in dem Sessions-Buche notirt.

Von den zwölf Instituts-Diaconen sind derjenige, welcher die General-Administration führt, so wie derjenige, dem die Verpflegung der aufs Land auf Haltung gegebenen Armen übertragen ist, von der Uebernahme der Aufsicht auf die Armen-Districte frei, welche unter die übrig bleibenden 10 Instituts-Diaconen vertheilt werden.

Die Special-Verwaltungen, welche, als zu der Central-Administration des Armenwesens gehörig, von den Instituts-Diaconen zu besorgen sind, betreffen:

- 1) die Controlle der Einzeichnungen,
- 2) die Verwaltung des Arbeitshauses,
- 3) die Verwaltung des Krankenwesens und der Suppenanstalt,
- 4) die Verwaltung des Erziehungs- und Schulwesens,
- 5) die Verwaltung der vormundschaftlichen Gelder und der Todtenladen,

worüber weiter unten das Erforderliche besonders bemerkt werden wird.

Die Vertheilung dieser Verwaltungen unter die Instituts-Diaconen geschieht in der Session, entweder durch freundschaftliche Verständigung oder in deren Ermangelung durch ein Scrutinium. Der Gewählte ist zur Uebernahme des auf diese Weise ihm übertragenen Geschäfts verpflichtet, und muß dasselbe zwei Jahre, wenn er nicht etwa vor deren Erledigung aus der Session austritt oder er zum General-Administrator ernannt wird, führen. Wer bereits eine der genannten Administrationen führt, kann zu gleichzeitiger Uebernahme einer zweiten nicht aufgefordert werden. Die Designation der Nachfolger der verschiedenen Administratoren erfolgt gleich nach Antritt des zweiten Verwaltungsjahres der letztern, damit sie während des Laufes desselben schon von den fungirenden Administratoren zu den Geschäften zugezogen und so mit denselben näher bekannt zu werden, Gelegenheit erhalten.

Cap. V.

Von der General-Administration.

Einer aus den sämtlichen Instituts-Diaconen wird von der Session zum General-Administrator des Armen-Instituts erwählt und führt dies Geschäft zwei Jahre. Dem General-Administrator liegt vorzugsweise die Sorge für das gesammte Rechnungswesen des Armen-Instituts und dessen gehörige Controlle ob; so wie daher sämtliche Einnahmen und Zuflüsse des Instituts ihm abzuliefern und von ihm zu quittiren sind, so hat derselbe auch sämtliche Ausgaben des Instituts zu bestreiten, die desfalls eingehenden Rechnungen zu revidiren, zu berichtigen und darüber eine General-Rechnung nach einem ein- für allemal festzusetzenden Schema zu führen. Sollte der General-Administrator eine Beihülfe bei dieser sehr mühsamen Verwaltung wünschen, so ist die Session ermächtigt, dazu einen Buchhalter anzustellen oder dem

General-Administrator eine billige Vergütung für einen von diesem anzunehmenden Schreiber zu bewilligen.

Sämmtliche Diaconen sowohl als insbesondere die Verwalter der einzelnen Administrationen werden es sich angelegen seyn lassen, den General-Administrator bei seinem wichtigen Geschäfte zu unterstützen und demselben jederzeit alle von ihm verlangten Nachweisungen, deren er zur Ausübung der Controlle bedarf, willig ertheilen und seinen desfalligen Anweisungen Folge leisten. Bei etwaniger Verschiedenheit der Ansichten eines einzelnen Diaconen oder Special-Verwalters und des General-Administrators bleibt der Session die Entscheidung vorbehalten.

Der General-Administrator hat sein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß in allen Verwaltungszweigen des Instituts die genaueste Sparsamkeit beobachtet werde und ist verpflichtet dahin zu sehen, daß der Gesammbetrag der Ausgaben denjenigen der Einnahmen des Instituts nicht übersteige.

Zu dem Ende hat derselbe nicht nur in der am Schlusse jedes Monats stattfindenden ordentlichen Versammlung der Session einen Protocollar-Bericht über die Einnahmen und Ausgaben dieses Monats vorzulegen, sondern derselben auch von sechs zu sechs Monaten eine General-Uebersicht des Verbrauchs in dem abgewichenen Semester nebst einem Ueberschlage des muthmaasslichen Bedarfs der folgenden sechs Monate und der dafür vorhandenen oder zu erwartenden Mittel mitzutheilen, um die Session in den Stand zu setzen, falls sich daraus ein Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe ergeben sollte, demselben zeitig durch geeignete Maaßregeln vorzubeugen.

Der General-Administrator hat, die Ausgaben des Instituts betreffend, den Districts-Diaconen am Schlusse jedes Monats die von der Session bewilligten Auszahlungs-Gelder zu behändigen und den Unter-Bedienten des Instituts ihre Salarien auszuzahlen, die übrigen laufenden Ausgaben, namentlich für Honorirung der Aerzte und Wundärzte, Apotheker-Rechnungen, Verpflegung auf dem Krankenhause, Begräbniskosten u. wenigstens von drei zu drei Monaten zu berichtigen, damit keine Rückstände bei der Verwaltung entstehen. Ist ein größerer Cassen-Bestand, als der General-Administrator zu den laufenden Ausgaben bedarf, vorhanden, so hat er denselben bei der Disconto-Casse nutzbar zu machen. Zum Behuf des Betriebs des Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses hat er sich mit dem Administrator desselben über einen diesem letztern zu leistenden angemessenen Vorschuß zu verständigen, der indeß von der Session nach vorgängig derselben darüber erstatteten Berichte ausdrücklich erst genehmigt werden muß. Die Verwaltung des Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses wird dagegen der Session von drei zu drei Monaten eine Uebersicht ihres Rechnungsstandes und gleich nach Endigung des Jahres eine Schluß-Bilanz geben, und den nach derselben bleibenden Cassen-Saldo dem General-Administrator für die General-Casse des Armenwesens abliefern.

Dem General-Administrator steht ferner gemeinschaftlich mit dem Verwalter des Arbeitshauses die Aufsicht über den baulichen Zustand der dem Institute gehörenden

den Häuser
jedoch wenn
übersteigen,

Auf
etwanigen B
Allgemeinen
mentlich dahin
Institute unter
Unterstützung
Districts-Bü
Session auf

Inne
welches von
mungsrechnung
diren läßt;
Nachsehung
eine kurze U
gewichenen
Bürger: Con
unterstützten

Die
übertragen,
Wechsel des
die General

Der
Armen: Inst
hat vorzugs
gen und Re

Der
vorzunehmen

Die
nahme: Bo
Director zu
leiden, ist
und Instit
migen und
nächsten B

den Häuser zu, und hat er die an denselben erforderlichen Reparaturen und Bauten, jedoch wenn dieselben von Erheblichkeit sind und die Summe von fünfzig Thalern übersteigen, nach vorgängiger Anfrage in der Session zu besorgen.

Auf die Geschäftsführung des Instituts:Schreibers, soweit dieselbe außer der ewanigen Buchführung am Arbeitsause das Armenwesen und dessen Verwaltung im Allgemeinen betrifft, hat der General:Administrator vorzugsweise zu achten, und namentlich dahin zu sehen, daß von dem Schreiber ein Hauptbuch über sämtliche vom Institute unterstützten oder von der Session abgewiesenen Armen nebst Bemerkung der Unterstützung, die sie bekommen haben, gehalten, nach den halbjährig einzufordernden Districts:Büchern der Districts:Diaconen vervollständigt und bei Eröffnung jeder Session auf den Sessions:Tisch gelegt werde.

Innerhalb der nächsten drei Monate nach Endigung des Verwaltungsjahres, welches von Neujahr zu Neujahr geht, hat der General:Administrator seine Verwaltungsrechnung der Session vorzulegen, welche dieselbe durch zwei ihrer Mitglieder revidiren läßt; nachdem dies geschehen, wird dieselbe dem Präsidenten des Senats zur Nachsehung und Zuschreibung eingereicht. Außerdem hat der General:Administrator eine kurze Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Armen:Instituts in dem abgewichenen Verwaltungsjahre nach feststehenden Rubriken aufzustellen, welche dem Bürger:Convente vorgelegt und demnächst nebst einem Verzeichnisse der vom Institute unterstützten Armen durch den Druck bekannt gemacht wird.

Cap. VI.

Vom Directorium.

Die obrigkeitliche Leitung des Armen:Instituts ist vier Mitgliedern des Senats übertragen, von denen jederzeit eines während zweier Jahre die Direction führt. Der Wechsel des Directorii geschieht jedesmal um Neujahr desjenigen Jahres, in welchem die General:Administration nicht wechselt.

Der Director hat die Oberaufsicht über den gesammten Geschäftsbetrieb des Armen:Instituts und der von demselben ausgehenden einzelnen Administrationen und hat vorzugsweise dafür zu sorgen, daß derselbe den bestehenden gesetzlichen Anordnungen und Reglements gemäß geführt werde.

Der Director führt den Vorsitz in den Sessionen und leitet die in denselben vorzunehmenden Verathungen.

Die in Gemäßheit der Beschlüsse der Session ausgefertigten Karten oder Aufnahme:Bogen, durch welche Unterstützungen an Arme bewilligt werden, sind von dem Director zu contrasigniren. In dringenden Fällen jedoch, welche keinen Aufschub leiden, ist der Director auch ermächtigt, auf den Antrag der betreffenden Districts: und Instituts:Diaconen, zu vorläufiger Aushülfe geeignete Unterstützungen zu genehmigen und zu deren Verabreichung die Autorisation zu ertheilen, wovon indeß in der nächsten Versammlung der Session Anzeige zu machen ist.

Dem Director steht bei etwanigen Unterschleifen und Betrügereien, oder Ungehorsam der Instituts-Armen gegen die ihnen ertheilten Weisungen ihrer Vorgesetzten, oder sonstigem unangemessenen Betragen derselben, sofern sich solche Vergehungen nicht etwa ihrer Natur nach zu einer Verweisung an das Criminal-Gericht qualificiren, das Recht disciplinarischer Ahndung, mittelst Verhängung leichter körperlicher Züchtigungen oder Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, zu. Von einer solchen Bestrafung ist sofort dem betreffenden Instituts- und Districts-Diaconen Nachricht zu ertheilen, um davon eine Notiz in dem Districts-Buche zu verzeichnen.

Nicht weniger wird der Director es sich angelegen seyn lassen, durch strenge Aufrechthaltung der gegen die Bettelei bestehenden Verordnungen dem Unfuge der Straßenbettelei vorzubeugen. Zu dem Ende ist ihm von jeder Verhaftung eines Bettlers, sie geschehe nun durch die Armenvögte oder durch sonstige Polizei-Beamte, sofort Meldung zu machen und hat er sodann:

- 1) fremde Bettler, welche hier zum Erstenmale betroffen werden, den Umständen nach, entweder der Polizei-Direction zum Transporte über die Gränze zu überliefern, oder auf kürzere Zeit bis zu vier Wochen an das Zwangs-Arbeitshaus zur Arbeit zu senden. Im Wiederbetretungsfalle werden dieselben auf längere Zeit von 1 — 6 Monat an das Zwangs-Arbeitshaus gebracht.
- 2) Hiesige Eingeseffene, welche auf Bettelei betroffen, oder derselben überführt werden, oder welche gar ihre Kinder und Angehörigen zum Betteln anleiten, werden das Erstmal mit ernstlicher Ermahnung und kurzer Detention im Zwangs-Arbeitsause bis zu 14 Tagen entlassen; bei einer Wiederholung aber mit längerer Haft im Zwangs-Arbeitsause von 1 — 6 Monaten bestraft.
- 3) Personen, welche sich dieser wider sie verhängten Strafen ungeachtet dennoch wieder hier als Bettler betreffen lassen, werden auf desfalls vom Director dem Senate zu erstattenden Bericht auf eine den Umständen angemessene Zeit dem Zuchthause überliefert.

Auf das gute und untadelhafte Betragen der Unterbedienten des Instituts wird der Director besondere Aufmerksamkeit richten, und bei gegründeten Beschwerden über deren Geschäftsführung mit disciplinarischer Ahndung gegen dieselben verfahren.

Cap. VII.

Von der Session des Armen-Instituts.

Die Session des Armen-Instituts, in welcher sich die Central-Verwaltung der ganzen Armenpflege und aller einzelnen Branchen desselben vereinigt, besteht aus dem zeitigen Director des Instituts, aus demjenigen Mitgliede des Senats, auf welches demnächst die Direction des Instituts übergeht, und dem die Führung des Sessions-Protocolls obliegt, so wie aus den zwölf Instituts-Diaconen.

Die

Die ordentlichen Versammlungen der Sessionen werden regelmäßig von vier zu vier Wochen auf desfalls von dem General-Administrator, nach Rücksprache mit dem Director, zu besorgende Einladung gehalten, außerdem finden Extra-Sessionen Statt, so oft Veranlassung zu denselben vorhanden ist.

Die Instituts-Diaconen rangiren in der Session nach dem Dienstatte und in der Reihenfolge wie ihre Ernennung auf dem Bürger-Convente Statt gefunden hat.

Die Geschäfte der Session, deren Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen und so, daß bei Stimmengleichheit, nachdem eine zweite Umfrage ein gleiches Resultat ergeben, die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, gezogen werden, umfassen den gesammten Geschäftsbetrieb des Armen-Instituts im Allgemeinen, und namentlich alles, worüber der Districts-Diaconus weder für sich allein, noch selbst mit Zustimmung des Instituts-Diaconen verfügen kann.

Vorzugsweise gehört dahin:

- 1) Die Aufnahme der Hilfsbedürftigen zu eigentlichen Instituts- oder Vorgesetzten Armen, sey es mit oder ohne Kleidung.
- 2) Bewilligung von mehr als gewöhnlichen Ertragabgaben, von Kleidungsstücken und sonstigen Effecten, so wie Erhöhungen oder Herabsetzungen stehender Unterstützungen. Die Bekanntmachung der bewilligten ordentlichen wie außerordentlichen Unterstützungen, die vom Institute bewilligt sind, hat die Session zu geeigneten Zeiten zu besorgen.
- 3) Protocollar-Anzeigen der Instituts-Diaconen über Personen, die von der Armenliste ausfallen, weil sie gestorben sind, oder der Unterstützung nicht weiter bedürfen, oder aus irgend einem sonstigen Grunde.
- 4) Regulirung des Nachlasses verstorbener Instituts-Armen.
- 5) Bewilligung der Auszahlung vormundschaftlicher Gelder.
- 6) Die Einleitung zu Werkstellung der jährlichen Subscriptions-Sammlungen.
- 7) Entgegennahme und Erörterung der Berichte und Rechnungs-Ablagen des General-Administrators und des Verwalters des Arbeitshauses.
- 8) Untersuchung und Prüfung der die Verwaltung des Armenwesens betreffenden Anträge einzelner Mitglieder der Session.
- 9) Untersuchung derjenigen Fälle, in welchen in der Session auf die Einsperrung eines Individuums in das Zwangs-Arbeitshaus angetragen worden.

Findet die Session die dafür angeführten Gründe genügend und achtet sie eine solche Maaßregel angemessen, so hat der Director darüber dem Senate zu berichten und bei demselben auf die Erlassung eines

förmlichen Strafbeschlusses anzutragen und in der nächsten Session das Resultat zu Protocoll zu geben.

10) Anstellung und Entlassung der Angestellten des Instituts.

In den Versammlungen der Session hat sich Jeder, der, sey es für sich selbst oder für die Seinigen, eine Unterstützung irgend einer Art vom Institute nachsucht, regelmäßig, und dasern nicht ganz besondere Umstände, z. B. Krankheit, eine Ausnahme begründen, persönlich einzufinden, sein Anliegen vorzubringen und über seine persönlichen Verhältnisse genügende Auskunft zu geben. Die Session sucht besonders die Ursache der Armuth zu ermitteln und hat, wenn diese in einem Mangel an Gelegenheit zum Erwerbe oder in Unlust zur Arbeit liegt, vorzugsweise nur dafür zu sorgen, dem Nachsuchenden Arbeit anzuweisen oder ihn dazu anzuhalten, indem es als Hauptgrundsatz der öffentlichen Armenpflege zu betrachten ist, daß Jeder, der die Unterstützung des Instituts in Anspruch nimmt, diese Unterstützung, so viel er irgend vermag, durch die ihm anzuweisende Arbeit, abverdienen muß, und nur als Zuschuß dasjenige erhält, was er nach Abzug dieses seines Erwerbes zu seinem nothdürftigen Unterhalte bedarf.

Die Unterstützung, welche das Institut einem Dürftigen, außer der Anweisung der Gelegenheit zum eigenen Erwerbe gewährt, wird ihm vorzugsweise durch Darreichung derselben in Natural-Unterstützung, z. B. Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Krankensuppen, Heizung u., wo dies aber Schwierigkeiten findet, durch angemessene Geldbeiträge geleistet.

Vorzügliche Aufmerksamkeit hat die Session darauf zu richten, daß nicht die Bewilligung der Extragaben, die nur für besondere Ausnahmefälle und vorübergehende Bedürfnisse bestimmt sind, in fortdauernde Unterstützungen ausarten. Wird eine solche Extragabe für einen vom Institute erzogenen Knaben, der ein Handwerk erlernen will, zu Bestreitung des Einschreibegeldes in Anspruch genommen, so wird diese nur dann bewilligt, wenn der Meister persönlich vor der Session erscheint und bezeugt, daß er den Knaben schon auf Probezeit hatte und dieser sich für das Handwerk eigne. Ausschreibegeld aus der Lehre darf nicht vergütet werden.

Alle Beschlüsse, die von der Session hinsichtlich der Unterstützung eines Armen gefaßt werden, sind, außer in das Sessions-Protocoll, auch von dem betreffenden Instituts-Diacon in sein Sessions-Buch, so wie in dasjenige des Districts-Diacon, einzutragen, welcher sie dem Armen zu eröffnen und für die Ausführung Sorge zu tragen hat.

Cap. VIII.

Von der Controlle der Einzeichnungen.

Ein Mitglied der Session ist speciell mit der Aufsicht über die Einzeichnungen der milden Gaben für das Armen-Institut und deren Hebung beauftragt.

Es hat dieser Verwalter daher dafür zu sorgen, daß gegen die Zeit, wo die Einzeichnungen vorgenommen werden, die Senioren der Diaconieen die gehörige Anzahl

Sub:

Subscription
conien besor

Dies
durch die C
und dabei z
fügen, welch
ten größeren
sollen. Für
mittels Eins
erhebt; die
ihren Distric

Der
die Subscrib
senen, welch
übergangen
Diaconus,
lassen hat.
ihnen eingeg
mit ihren K
um nöthigen
schriebene W

Sein
Wochen, de
ertheilt.

Um
sehen, jedem
Mittel und
aber zur Ar
Arbeitsanstal
turs-Diacon

Da
Einrichtung
deren Einric
etwas ausfü
selben demn
ergänzt wer
dienen könn
Sub:

Subscriptions: Bücher eingesandt erhalten, um zu den durch die Mitglieder der Diaconieen besorgten Einzeichnungen zu dienen.

Diese Subscriptions: Listen sind mit dem Schlusse des November: Monats durch die Senioren der Diaconieen dem Verwalter der Einzeichnungen zurückzuliefern, und dabei zugleich die Quittungen der einzelnen Diaconen über solche Beiträge beizufügen, welche den Subscriptions: Listen zufolge nicht wöchentlich, sondern in bestimmten größeren Terminen, für sechs Monate oder ein Jahr pränumerando bezahlt werden sollen. Für die Einziehung dieser letztern sorgt der Verwalter der Einzeichnungen mittelst Einsendung der Quittungen durch einen Einsammler, der dagegen den Beitrag erhebt; die wöchentlichen Gaben werden durch die Subscribenten eingesammelt und ihren Districts: Diaconen behändigt.

Der mit der Controlle der Einzeichnungen beauftragte Instituts: Diaconus hat die Subscribenten: Liste einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, ob darin auch Personen, welche für das Armen: Institut einen Beitrag zu unterzeichnen gehalten sind, übergangen worden, welche er dann nachträglich durch den betreffenden Districts: Diaconus, der sich der desfallsigen Bemühung nicht entziehen darf, auffordern zu lassen hat. Die Districts: Diaconen haben ihm am Schlusse jedes Monats die bei ihnen eingegangenen Subscriptions: Beiträge abzuliefern, auch dasern Subscribenten mit ihren Beiträgen im Rückstande bleiben sollten, deren Namen ihm aufzugeben, um nöthigenfalls deren executivische Vertheilung auf die bei der Steuerhebung vorgeschriebene Weise zu bewirken.

Seine gesammte Einnahme liefert der Verwalter, wenigstens von vier zu vier Wochen, dem General: Administrator ab, welcher ihm über den Empfang Quittung ertheilt.

Cap. IX.

Von dem Arbeits- und Zwangs-Arbeitshause.

Um den oben entwickelten Grundsätzen gemäß die Session in den Stand zu setzen, jedem die Unterstützung des Instituts nachsuchenden, noch arbeitsfähigen Armen, Mittel und Wege zum eignen Erwerbe anzuweisen, den nachlässigen und trägen Armen aber zur Arbeit nöthigen zu können, ist mit dem Institute eine Arbeits- und Zwangs-Arbeitsanstalt verbunden, welche der speciellen Aufsicht und Verwaltung eines Instituts: Diaconen untergeben ist.

Da die Deputation eine solche Anstalt als das Hauptstück einer verbesserten Einrichtung des Armen: Instituts betrachtet, so hat sie sich erlaubt ihre Ansicht über deren Einrichtung und die bei der Verwaltung zu beobachtenden Grundsätze in einem etwas ausführlicheren unter No. 1 anliegenden Aufsatze zu entwickeln. So weit dieselben demnächst durch Rath und Bürgerschaft gebilligt, oder durch andre Vorschläge ergänzt werden sollten, werden sie dann der künftigen Organisation zur Grundlage dienen können.

Unter: Anlage
No. 1.

Cap. X.

Von der Verwaltung des Krankenwesens.

Zu einem der wichtigsten Zweige der Armenpflege gehört die Versorgung dürftiger Personen in Krankheitsfällen durch Gewährung unentgeltlicher ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung, durch Verabreichung freier Medicin und in dazu geeigneten Fällen durch Verabfolgung von Krankenspeise, oder endlich durch Verpflegung im Krankenhause, auf Kosten des Instituts.

Zum Behuf der ärztlichen Behandlung der Armen sind sämtliche vierzig Armen-Districte in verschiedene (gegenwärtig sechs) Bezirke eingetheilt, deren jedem ein von der Session angestellter Instituts-Arzt vorgesetzt ist; mit der Versorgung wundärztlicher Curen sind außerdem mehrere Chirurgen beauftragt.

Jeder Arme, welcher die Hülfe des Instituts in Krankheitsfällen in Anspruch nimmt, ist regelmäßig verpflichtet, sich mit seinem desfalligen Gesuche an den Diaconen seines Districts zu wenden, der, wenn der Nachsuchende zu der Classe der Instituts-Armen gehört, demselben ohne weiteres eine Krankenkarte ausstellt, auf deren Vorzeigung an den Districts-Arzt der Arme dessen Beistand und freie Armen-Arznei erhält.

Ist der Nachsuchende kein eigentlicher Bogen-Armer, so hat der Districts-Diacon eine vorläufige Nachfrage, die besonders darauf gerichtet ist, ob der Nachsuchende wirklich bedürftig ist, ob derselbe nicht wenigstens einen Theil der Cur-Kosten tragen könne, und ob derselbe schon so lange ansässiger Bürger gewesen sey, um auf die Unterstützung des Instituts Anspruch machen zu können, so weit es die Umstände gestatten, zu veranstalten und wenn ihm diese dazu geeignet scheinen, eine Krankenkarte, jedoch nur für drei Tage, was ausdrücklich auf derselben zu bemerken ist, zu erteilen. Ist demnächst eine Prolongation erforderlich, so kann solche nur nach specieller persönlicher Untersuchung des Districts-Diaconen, der davon seinem Instituts-Diaconen Mittheilung zu machen hat, damit dieser die Prolongations-Karte contrasignire und in der Session zur Anzeige bringe, erfolgen. Die von den Instituts-Diaconen in jeder Session abzuliefernden Listen, der von ihnen prolongirten Medicin-Karten, werden dem Administrator des Krankensaches zur Revision zugestellt, der etwaige Bemerkungen darüber in der folgenden Session zum Vortrage bringt.

Die Krankenkarten, welche jederzeit nur auf einen der vom Institute angestellten Aerzte oder Wundärzte ausgestellt werden dürfen, enthalten: Namen und Wohnung des Armen, welcher die Krankenpflege erhält, Nummer des Districts, in welchem er wohnt, Anweisung des Districts-Arztes oder Wundarztes, dem die Behandlung obliegt, den Namen der Apotheke, welche die freie Arznei liefert und die Weisung derselben die gebrauchten Arzneigläser zurückzuliefern.

Die Behandlung des Kranken findet Statt:

- 1) Entweder in deren Behausung durch die Instituts-Aerzte oder Wundärzte, oder

- 2) durch

- 2) durch Verpflegung auf dem Krankenhause, oder
- 3) dadurch, daß dieselben zur Verpflegung aufs Land gegeben werden.

Welche dieser verschiedenen Behandlungsarten in einem gegebenen Falle anzuwenden sey, darüber wird vorzugsweise das Gutachten der Instituts:Ärzte und Wundärzte entscheiden müssen. Im Allgemeinen wird die erste vorzuziehen seyn, wo es sich um eine dem Anscheine nach nicht langwierige Krankheit handelt, der Patient in der eignen Wohnung die erforderliche Wartung und Pflege findet, oder wenn derselbe noch im kindlichen Alter ist. Die Verpflegung im Krankenhause erscheint zweckmäßiger, wenn die Krankheit sich als eine länger dauernde ankündigt, wenn dieselbe ansteckender Art ist, oder dem Patienten Wartung und Pflege im eignen Hause mangelt. Bei unheilbaren Patienten endlich oder Gemüthskranken verdient, wenn deren Zustand dies erlaubt, die Unterbringung auf dem Lande eine besondere Rücksicht, doch kann dieselbe jederzeit nur in Gemäßheit eines besondern Beschlusses der Session erfolgen.

Wenn die Umstände die Verpflegung eines Patienten auf dem Krankenhause erfordern, hat der Districts:Diaconus durch den Districts:Arzt oder Wundarzt eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, worin der Name des Patienten, die Natur seines Uebels, die Dauer der Behandlung und das angewendete Heilverfahren kurz angegeben ist. Diese Karte wird von dem Verwalter des Krankenwesens contrasignirt und dann durch den Armenvogt an das Krankenhaus, um die ordnungsmäßige Aufnahme des Patienten zu bewirken, abgeliefert. Die Administration des Krankenhauses wird nicht verfehlen, dem Verwalter des Krankenwesens des Armen:Instituts sofort Nachricht zu ertheilen, wenn ein auf Kosten des Instituts dort verpflegter Patient als hergestellt, oder wegen sonstiger Ursache entlassen, oder wenn derselbe verstorben ist, auch monatlich dem Verwalter des Krankensaches eine Liste der auf Kosten des Instituts auf dem Krankenhause verpflegten Patienten zustellen und mit ihm nach den desfalls zu vereinbarenden Grundsätzen über die Verpflegungskosten Abrechnung zulegen.

Die sonstigen, das Medicinal:Wesen des Instituts betreffenden Rechnungen, namentlich die Apotheker:Rechnungen, wird der Verwalter des Krankensaches vierteljährig einfordern, mit den Kranken:Listen der Instituts:Ärzte und Wundärzte vergleichen und wenn er dabei nichts zu erinnern findet, dem General:Administrator zur Berichtigung einreichen.

Mit der Verwaltung des Krankensaches ist die Administration der Suppen-Anstalt verbunden. Diese Anstalt, welche einen besondern Fond besitzt, aus dessen Revenüen, verbunden mit den für diesen besondern Zweck eingehenden Gaben sie ihre Bedürfnisse bestreiten muß, hat den Zweck, dürftige Kranke mit angemessener nahrhafter Speise zu versorgen, für deren Zubereitung künftig zweckmäßig in dem Local des Arbeitshauses würde Sorge getragen werden können.

In der Regel werden nur auf Karten, welche von den Instituts:Ärzten für die von ihnen behandelten, dieser Unterstützung besonders bedürftigen Kranken, aus-

gefertigt und von dem Districts-Diaconen contrasignirt sind, die Krankenspeisen verabfolgt. Ausnahmsweise können indeß auch Instituts-Diaconen, auf desfalligen Antrag eines Districts-Diaconen, in einzelnen Fällen, wo alte schwache, eigentliche Instituts-Arme einer naheliegenderen Kost besonders benöthigt seyn möchten, um Verabfolgung von Suppen-Portionen für diese, mittelst Ausstellung einer Karte, nachsuchen. Alle Karten aber müssen dem Verwalter des Krankensaches und der Suppenanstalt zur Genehmigung vorgelegt werden, indem es lediglich seiner Beurtheilung überlassen bleibt, ob er den desfalligen Ansprüchen zu entsprechen im Stande sey, und der, wenn dies der Fall ist, durch Unterzeichnung der Karten zu der Verabfolgung der Speisen authorisirt.

Cap. XI.

Von der Erziehung der Armenkinder und dem Schulwesen des Instituts.

Zu den Haupt-Obliegenheiten der Districts-Diaconen und der Session gehört die möglichst genaue Aufsicht über die Erziehung der Armenkinder, damit diese weder in körperlicher noch geistiger Rücksicht versäumt werde.

Die Districts-Diaconen haben deshalb auf das häusliche Leben derjenigen Instituts-Armen, welche noch unerwachsene Kinder bei sich haben, besonders zu achten, und wenn sie bemerken, daß diese versäumt werden, durch ernstliche Weisungen an die Eltern, denen diese unbedingt Folge zu leisten haben, eine Aenderung zu bewirken, erforderlichen Falls aber der Session Bericht zu erstatten, welche sich schärfere Maaßregeln und selbst nöthigenfalls die Entfernung der Kinder von den Eltern vorbehält.

So viel die elternlosen oder aus irgend einer sonstigen Ursache von den Eltern getrennten und vom Institute ganz angenommenen Kinder betrifft, so haben die Districts- und Instituts-Diaconen, dafern solche Kinder nicht künftig, worüber die Deputation sich einen nachträglichen Bericht vorbehält, in ein eigenes, mit dem Institute verbundenes Erziehungshaus untergebracht, sondern wie bisher bei Privatpersonen auf Haltung gegeben werden sollten, dafür zu sorgen, daß nur Personen von untadelhaftem Lebenswandel Kinder zur Pflege anvertrauet erhalten, und sie haben sich durch öftere persönliche Visitationen zu überzeugen:

- 1) Daß die Kinder die erforderliche physische Pflege, in Gemäßheit der mit den Pflege-Eltern getroffenen, diesen gedruckt mitzutheilenden Vereinbarung, erhalten;
- 2) daß die Kinder, sobald es die Umstände zulassen, mit den Schutzblättern geimpft werden;
- 3) daß dieselben den erforderlichen Schulunterricht und
- 4) demnächst zeitig den gehörigen Religionsunterricht erhalten.

Zum

Zum Behuf des Schulunterrichts haben die Districts: Diaconen demjenigen Instituts: Diaconen, welchem die Administration der Schulpflege übertragen worden, vierteljährig eine Liste der in ihren Districten befindlichen Armenkinder, welche die Jahre erreicht haben, wo sie den ersten Schulunterricht erhalten können, einzureichen, um für dieselben die Anweisung des freien Unterrichts zu erhalten.

Die Bewilligung dieses freien Unterrichts findet rücksichtlich derjenigen Kinder, welche entweder vom Institute auf Haltung gegeben sind, oder deren Eltern vom Institute Unterstützung erhalten, nicht nur kein Bedenken, sondern es unterliegen dieselben selbst dem Schulzwange in der Maaße, daß die Eltern und Pflege: Eltern der Anweisung, die Kinder zur Schule zu schicken, pünktlich Folge zu leisten haben und für etwaige Versäumnisse des Schulbesuchs in der Maaße verantwortlich sind, daß sie für jedesmal, daß ein Kind ohne genügende Ursache die Schule versäumt hat, drei Grote erlegen müssen, die ihnen an der ihnen vom Institute ausgesetzten Gabe oder an dem Kostgelde abgezogen werden.

Sollten auch Personen, die sonst keine Unterstützung vom Armen: Institute erhalten, sich aber nicht im Stande zu befinden glauben, das Schulgeld zu bestreiten, die Anweisung eines unentgeltlichen Unterrichts für ihre Kinder wünschen, so haben sie sich mit ihrem desfalligen Gesuche an den Districts: Diaconen zu wenden, welcher nebst seinem Instituts: Diaconen die Vermögenslage der Nachsuchenden prüft. Ergiebt diese Untersuchung, daß das Gesuch bewilligt werden könne, so erstattet der Instituts: Diaconus in einer Versammlung der Session, vor welcher die Eltern persönlich erscheinen und sich bereit erklären müssen, sich dem hinsichtlich des Schulzwanges bestehenden Regulative zu unterwerfen, seinen desfalligen Bericht, auf welchen die Session, wenn sie ihn genügend achtet, den Administrator des Schulsaches zur Ertheilung einer Aufnahmekarte autorisirt.

Zum Unterrichte der Armenkinder sind in der Stadt und Vorstadt eine Anzahl verschiedener Schulen bestimmt, und der Verwalter des Schulsaches weist mittelst einer Karte dem Kinde, welches den Unterricht erhalten soll, einen Platz in einer dieser Schulen an, wobei er, soweit es die Umstände gestatten, vorzugsweise diejenige wählt, welche der Wohnung der Eltern des Kindes am nächsten liegt.

Der Verwalter des Schulsaches führt ein Haupt: Register über alle Kinder, welche von Seiten des Instituts freien Unterricht erhalten; zur Controlle hat jeder Armen: Schullehrer oder Lehrerin in den letzten Tagen des Monats ihm eine genaue Liste nach einem vorgeschrieben gedruckten Schema ausgefüllt einzuliefern, worin sämtliche in dieser Schule vom Armenwesen unterhaltenen Kinder verzeichnet sind, mit genauer Angabe, ob und an welchen Tagen das Kind die Schule nicht besucht habe, oder was sonst etwa bei dessen Aufführung zu bemerken ist. Nachdem der Verwalter des Schulsaches diese Liste mit seinem Register übereinstimmend gefunden hat, weist er die Zahlung des Schulgeldes auf den General: Administrator des Armen: Instituts an.

Außer dieser Bezahlung des Schulgeldes für die Armenkinder hat der Verwalter des Schulsaches die für den Gebrauch derselben erforderlichen Lehrbücher,

Tafeln und Griffel anzuschaffen, den Betrag der dessfalligen Unkosten aber gleichfalls von dem General-Administrator berichtigen zu lassen.

Der Verwalter des Schulfaches ist verpflichtet, nebst den Instituts-Diaconen, von Zeit zu Zeit die Armenschulen zu besuchen, um sich persönlich zu überzeugen, daß die Armenkinder in denselben gehörig angeleitet werden, und bei etwanigen Unvollkommenheiten und Mängeln, die er bemerkt, der Session Anzeige machen, um durch dieselbe eine Verbesserung bei der Schulbehörde zu veranlassen.

Sobald die Kinder in den Armenschulen eine hinreichende Fertigkeit im Lesen erlangt haben, wird der Administrator es sich angelegen seyn lassen, daß sie mit dem Schlusse des laufenden Vierteljahres entlassen werden, zugleich aber zeitig die betreffenden Districts-Diaconen von der Entlassung der Kinder der Instituts-Armen in Kenntniß setzen, damit diese für deren alsbaldige Aufnahme in den Freischulen, so wie dafür sorgen, daß die Kinder demnächst einem der Herren Prediger der Kirche, zu welcher sich die Eltern bekennen, zur Ertheilung des Religions-Unterrichts übergeben werden.

Nach völliger Einrichtung des Arbeitshauses dürfte es sich endlich zu näherer Ueberlegung empfehlen, ob es nicht zulässig sey, mit demselben eine Industrie-Schule für die Armenkinder zu verbinden, um dieselben in den Stunden, die dem Schulunterrichte nicht gewidmet sind, auf eine zweckmäßige und für ihr ganzes künftiges Leben fruchtbringende Weise zu beschäftigen, und sie von dem Herumtreiben auf den Gassen und dem Knochen- und Lumpensammeln abzuhalten.

Cap. XII.

Von der Verwaltung des vormundschaftlichen Vermögens und der Todtenladen.

Jeder Arme der als Wogen-Armer vom Institut aufgenommen wird, hat bei seiner Aufnahme, bei Vermeidung unausbleiblicher Zurücknahme derselben, genau aufzugeben, ob, eventualiter in welcher Todtenlade er selbst, oder seine Ehefrau, oder seine Kinder, sich befinden, so wie, ob und wie weit er der Lade verschuldet ist, und seinen Anspruch an dieselbe zur Disposition des Instituts zu stellen.

Der Administrator der Todtenladen berichtet der Session, ob unter den vorliegenden Verhältnissen es gerathen sey, sich der Todtenlade anzunehmen; findet die Session dies zweckmäßig, so übernimmt der Administrator die Todtenlade für Rechnung des Instituts, bezahlt die darauf ruhende Schuld, und besorgt die Leistung der demnächstigen Beiträge, sofern dazu die etwanigen Einnahmen der Sterberhalter nicht hinreichen, aus einem ihm zu dem Ende von dem General-Administrator zu leistenden Vorschusse, wogegen er am Schlusse des Jahres den Ueberschuß seiner zu führenden Rechnung dem General-Administrator abliefern. Bei der Berichtigung der Beiträge, die der Wogen-Arme der Todtenlade schuldig war, hat der Administrator von den Vorstehern der Todtencasse einen gedruckten Schein unterzeichnen zu lassen, worin

worin diese sich verpflichten, beim Ableben des Armen den Sterbethaler nur an den Administrator der Todtenladen auszuzahlen. Der Administrator hat für die Beerdigung des Verstorbenen auf die beim Institute hergebrachte Weise Sorge zu tragen.

Wenn ein Bogen-Armer der Unterstützung des Instituts entsagt und persönlich wieder seine Lade zu übernehmen begehrt, so hat er dem Administrator der Todtenladen vorab alles zu ersetzen, was das Institut sowohl an Rückständen als an Beiträgen bis dahin zur Unterhaltung der Lade verausgabt hat. Wird dieser Ersatz nicht geleistet, so setzt das Institut für seine Rechnung die Lade fort und erhebt demnächst den Sterbethaler.

Dem Administrator der Todtenladen ist ferner die Verwaltung desjenigen Vermögens übertragen, welches Kindern, die vom Institute unterhalten werden, sey es durch Erbschaft, Schenkung oder auf sonstige Weise, zufällt. Der Administrator hat dies Vermögen entweder bei der Spar-Casse oder der Disconto-Casse, oder wenn er es gerathen findet, bei größeren Posten gegen genügende hypothekarische Sicherheit, über deren Zulässigkeit jedoch die Session nach den in der Vormundschafts-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätzen entscheidet, zu belegen, und in einem eignen Hauptbuche das Guthaben jedes Interessenten auf einem eignen Folium zu verzeichnen.

Ist das Vermögen des Pupillen nicht so bedeutend, daß die davon ankommenden Zinsen die Unkosten übersteigen, die das Institut für dessen Unterhaltung und Erziehung aufwenden muß, so verbleiben dieselben zur Mitbestreitung dieser Kosten dem Institute und werden am Schlusse des Jahres dem General-Administrator abgeliefert; übersteigen die Revenüen diese Kosten aber, so wird der Theil derselben, der nach Abzug der Auslagen des Instituts überschießt, dem Pflegebefohlenen gutgeschrieben.

Das auf diese Weise einem Kinde zuständige Vermögen wird zunächst, soweit erforderlich, bei dessen Entlassung vom Institute zu seiner Equipirung oder den Kosten des Eintritts in die Lehre bei einem Gewerbe verwendet, der Ueberschuß aber wird ferner vom Institute aufbewahrt, und von da an, dem Kinde nach einem angemessenen Fuße verzinst, welches, wenn es dessen bedarf, darauf nach Ansuchen bei der Session abschlägliche Zahlungen in angemessenen Posten, den Rest aber bei erlangter Volljährigkeit erhält. Ueber sein Guthaben bekommt das Kind eine Bescheinigung, in welcher aber ausdrücklich bemerkt wird, daß nur das Kind selbst und kein Dritter darauf von dem Institute etwas zu erheben berechtigt sey.

Ist der Ueberrest nach Verlauf von zehn Jahren nach erlangter Volljährigkeit des Kindes nicht abgefordert, so wird er als ein dem Armen-Institute gemachtes Geschenk angesehen, dem General-Administrator behändigt und in dem Hauptbuche der vormundschaftlichen Gelder abgeschrieben.

Endlich liegt dem Administrator der vormundschaftlichen Gelder die Verwaltung der Wittwen-Casse der Armenvögte ob, deren erforderliche Reorganisation die Session sich wird angelegen seyn lassen.

Cap. XIII.

Von den Offizianten des Armen-Instituts.

Die Organisation des höhern Dienst-Personals des Armen-Instituts hängt selbstredend mehr oder minder davon ab: ob und auf welche Weise die Einrichtung der in Vorschlag gebrachten Arbeits- und Zwangsarbeits-Anstalt demnächst ins Leben treten werde, und wird deshalb bis dahin ausgesetzt werden müssen, daß darüber die erforderlichen Beschlüsse gefaßt worden sind.

So viel sodann die Armenvögte betrifft, so ist es ein längst gefühltes Bedürfnis, eine völlige Reorganisation dieser Offizianten vorzunehmen, welche den Diaconen bei ihren mannigfaltigen Geschäften zunächst zur Hand gehen sollen, und die deshalb für die Verwaltung des gesammten Armenwesens, wenn sie ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen, von nicht zu verkennender Wichtigkeit sind. Daß dieselben bisher, wenige Ausnahmen abgerechnet, den Anforderungen, welche die Administration an dieselben zu machen berechtigt war, auf keine Weise entsprachen, ist bekannt, und hatte seinen Grund theils in ihren äußeren Verhältnissen, theils in dem Umfange der ihnen aufgetragenen, zum Theil sehr heterogenen Geschäfte. So viel nämlich erstere anlangt, so bedarf es wohl keiner Auseinandersetzung, daß für einen Dienst, der, wenn er gehörig wahrgenommen werden soll, die ganze Zeit und Thätigkeit des Angestellten in Anspruch nimmt, und für einen Dienst, der überdies in den Augen des nicht unterrichteten Theiles des großen Publicums nicht sonderlich ehrenvoll ist, eine Besoldung von jährlich 96 Rthlr. und einigen unbedeutenden Sporteln so unangemessen erscheint, daß mehrentheils nur Subjecte sich darum bewarben, die auch den mäßigsten Erwartungen nicht genügen konnten und die nur zu oft das lärgliche Auskommen, welches das Institut ihnen anwies, durch Collusionen mit den Armen, zu denen ihnen ihre Stellung zu denselben Gelegenheit gab, zu verbessern trachteten.

Eine nicht geringere Unzuträglichkeit lag bisher in der Vervielfältigung der ihnen aufgetragenen Geschäfte; während die Districts- und Instituts-Diaconen, denen sie zunächst zur Bedienung bei ihren vielfachen Geschäften zugewiesen waren, von ihnen eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die in ihren Districten wohnenden Armen-Familien forderten, so wie mit Recht erwarteten, daß sie jederzeit zu Ausrichtung der ihnen aufgetragenen Nachfragen und Besorgungen bei der Hand seyn sollten, verlangte der Director, daß sie auf den Straßen patrouilliren sollten, um die Straßen-Bettler zu verhaften, nahm der Verwalter des Krankensaches sie zum Transporte der Kranken an das Krankenhaus in Anspruch und beorderte sie der General-Administrator zum Leichentragen, ein Geschäft, was, wenn es auch in den frühern Morgenstunden beendet wurde, doch nur zu häufig Veranlassung gab, sie für den Dienst des übrigen Tages unbrauchbar zu machen.

Die Deputation ist des Dafürhaltens, daß diesen Uebelständen nur durch eine Sönderung der Vögte in verschiedene Classen abzuhelfen seyn dürfte; ihrer Meinung nach möchte es sich empfehlen, daß außer einem Instituts-Voten zur Bedienung der Session und des General-Administrators, fünf eigentliche Armen-Ausscher, Contro-

trolleure,

trolleure, von denen jeder zwei Instituts-Districte, in deren Umkreise er wohnen müßte, zur Aufsicht erhielt, angestellt und diese lediglich zur Special-Aufsicht der darin wohnhaften Armen, zu täglichem desfallsigen Rapporte an die betreffenden Instituts- und Districts-Diaconen und Entgegennahme und Ausführung der ihnen von diesen zu ertheilenden Aufträge angewiesen würden. Diesen Bdgten, die übrigens nur auf vierwöchentliche Vösekündigung anzustellen wären, um sie bei etwaniger Nachlässigkeit oder Unbrauchbarkeit sofort entfernen zu können, dürfte, um dazu brauchbare und zuverlässige Subjecte zu erhalten, ein fester Gehalt von mindestens 200 Rthlr. auszufesteln seyn.

Außer diesen wären etwa sechs eigentliche, bewaffnete und uniformirte Bettelvdgte, zwei für die Altstadt, zwei für die Neustadt und zwei für die Vorstadt anzustellen, denen lediglich das tägliche Visitiren der Straßen der Stadt und Vorstadt und das Einbringen der dabei betroffenen Bettler obläge, und denen außer einem festen Gehalte von etwa 100 Rthlr. eine Prämie von 18 Grosen für jede Arrestation, um sie aufmerksamer im Dienste zu erhalten, zu verabreichen seyn möchte; um sich zu überzeugen, daß sie ihre Wanderungen nicht versäumen, hätten sich dieselben täglich bei den sämtlichen Diaconen ihres Reviers zu präsentiren.

So viel endlich der Transport der Kranken, so wie das Tragen der Leichen anlangt, so würde es sich empfehlen, dies durch besondere Personen gegen die bisher für solche Dienstleistungen vom Institute bezahlten Gratificationen wahrnehmen zu lassen, vielleicht auch es möglich seyn, dieserhalb eine Uebereinkunft mit der Verwaltung der Begräbniß-Anstalt zu treffen.

Unter: Anlage No. 1, zu A.

Von dem Arbeitshause und Zwangs-Arbeitshause.

Es ist ein gewiß durch die Erfahrung aller wohl eingerichteten Armen-Verpflegungsanstalten bewährter Grundsatz: daß die zweckmäßigste Art der Unterstützung darin bestehe, dem Dürftigen die Gelegenheit zu eröffnen, durch eigene Thätigkeit und Betriebsamkeit den Unterhalt für sich und die Seinigen so viel möglich selbst zu erwerben. Die bloße Austheilung von Geld-Almosen tödtet in dem Dürftigen nur zu leicht den letzten Rest des Ehrgefühls, dessen Erweckung und Erhaltung kaum sorgfältig genug beachtet werden kann. Die zweckmäßige Verwendung des ohne Mühe erhaltenen baaren Geldes ist nicht zu controlliren, und nur zu lockend reizt der zu leichte Gewinn andere Personen, die sonst noch wohl im Stande wären sich selbst zu helfen, zu gleichen Anforderungen und mehrt auf diese Weise ungebührlich

die Ansprüche an die öffentliche Wohlthätigkeit. Die Hauptforge einer guten Armen-Verpflegungsanstalt muß daher darauf gerichtet seyn, die erforderlichen Veranstellungen zu treffen, daß der Arme, welcher ihre Hülfe in Anspruch nimmt, sofern er arbeitsfähig ist, seine Gabe ganz oder soweit es immer möglich ist, verdiene, und nur der zur Arbeit ganz unfähige Arme Unterstützung erhalte, ohne dafür etwas zu leisten.

Die Richtigkeit dieses Princips scheint bei der Einrichtung unsers gegenwärtigen Armenwesens allerdings nicht verkannt zu seyn; denn es war darauf berechnet, daß in dem Institutshause unbeschäftigte Arme ihren täglichen Erwerb finden sollten, allein bei der großen Beschränktheit des dazu angewiesenen Locals hat diese Anstalt auch in früheren Zeiten bei weit geringerem Umfange der hiesigen Armenverpflegung ihren Zweck niemals zu erreichen vermocht.

Soll diese Anstalt aber ihrem Zwecke entsprechen, soll sie künftig, statt wie bisher, ein fast überflüssiges Anhängsel der hiesigen Armenversorgung zu seyn, der Haupt-Centralpunkt werden, um welche sich dieselbe bewegt, so ist allerdings erforderlich, einer solchen Anstalt in ihren Local-Verhältnissen eine bei weitem größere Ausdehnung, in ihrer Wirksamkeit eine andere und erweiterte Richtung und zweckmäßigere Organisation zu geben.

Widze es der Deputation erlaubt seyn, hierüber ihre unvorgreiflichen Ansichten etwas näher zu entwickeln.

Die Armen, welche die Unterstützung des Instituts in Anspruch nehmen, lassen sich durchgehends in zwei Hauptclassen sonderu; in solche, welche noch den Willen haben, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, denen es aber an Gelegenheit fehlt einen einigermaßen ausreichenden Erwerb zu finden, und in solche, bei denen die Verarmung Folge einer hervorstehenden Untugend, der Faulheit, Trunkfälligkeit &c. ist, und welche es bequemer finden, den Unterhalt für sich und die Ihrigen durch Ansprechen fremder Wohlthätigkeit, als durch eigene nützliche Thätigkeit zu suchen. Für die erste dieser Classen ist schon genügend gesorgt, wenn eine Anstalt eröffnet wird, wo der Arbeit suchende Arme Gelegenheit zum Erwerbe finden kann; für die zweite bedarf es eines Mehreren; die Anstalt muß diese Classe von Armen nicht bloß mit Arbeit versehen, sie muß sie mit Ernst zu nützlicher Thätigkeit anhalten, sie muß dahin streben sie von ihren Unregelmäßigkeiten zurückzuführen und an Beschäftigungen, die ihren künftigen Unterhalt sichern, zu gewöhnen.

Nach diesen verschiedenen Gesichtspuncten scheint es denn unerläßlich, einer einzurichtenden vollständigen Arbeitsanstalt zwei Hauptabtheilungen zu geben, das Arbeitshaus und das Zwangs-Arbeitshaus, die, wenn sie auch in demselben Haupt-Local und unter derselben Administration vereinigt sind, doch einer genauen Absonderung und verschiedenen Einrichtung bedürfen.

I. Eigent-

I. Eigentliches Arbeitshaus.

Der Zweck desselben ist im Allgemeinen: diejenigen Armen, welche wegen Mangel an Erwerb und beim Mangel eigenen Vermögens, oder solcher Personen die zu ihrer Sustentation verpflichtet sind, den Lebensunterhalt nicht haben, und die zwar zum Arbeiten bereitwillig sind, die aber entweder keine Gelegenheit dazu finden können oder nur eine solche Arbeit verstehen, die sie nicht anhaltend beschäftigt und nicht ausreichend nährt und die deshalb die öffentliche Armenanstalt ansprechen, mit Arbeit und Erwerb zu versehen.

Die Anstalt muß es sich daher angelegen seyn lassen, jedem ihr zugewiesenen Arbeitsuchenden Arbeit, Material und nöthigenfalls das unentbehrliche Arbeitsgeräth anzuweisen; bei der Armenverpflegung aber muß gleichzeitig als feststehender Grundsatz beobachtet werden, daß, wer arbeitsfähig ist und doch im Arbeitshause nicht arbeiten will, auf keine Unterstützung Anspruch machen könne.

Um die Arbeitsanstalt in den Stand zu setzen, dieser Verbindlichkeit: jeden zur Arbeit sich meldenden Armen mit gehöriger Beschäftigung zu versehen, zu genügen, bedarf dieselbe theils eines für die Vornahme verschiedenartiger Arbeiten geeigneten hinreichend geräumigen Locals, theils der verschiedenen Veranstaltungen zu den Arbeiten, mit denen sie die sich Meldenden beschäftigt.

Auf das erstere, so wie auf das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personal, werden wir weiter unten zurückkommen und hier vorab nur einen Blick auf die etwa von den Armen zu verrichtenden Arbeiten werfen.

Die Schwierigkeiten, welche es hat, für eine einem fortwährenden Wechsel unterworfenen bald geringere bald größere Anzahl von Arbeitern genügende Beschäftigung in Bereitschaft zu halten, sind gewiß nicht gering. Abgesehen davon, daß größtentheils ein unbehülliches, entkräftetes Personal beschäftigt werden soll, ist es in vielen Fällen nicht möglich, jeden einzelnen Armen grade mit der Arbeit, an die er bis dahin gewöhnt gewesen ist, zu versehen, z. B. den verarmten Musici, den Verückermacher, den Matrosen etc.; es müssen also Arbeiten vorhanden seyn, die jeder mit einigermaßen gesunden Gliedern versehenen Arbeiter verrichten kann; es müssen ferner diese Arbeiten der Art seyn, daß Aussicht, dieselben wiederum leicht abzusetzen, vorhanden ist, und es darf endlich dabei nicht unberücksichtigt bleiben, durch die anzufertigenden Arbeiten nicht störend in die Gewerbsthätigkeit der Genossen unserer Armer und Zünfte einzugreifen, und dadurch die Veranlassung zu deren Verarmung zu vermehren. Es werden daher vorzugsweise in dem Arbeitshause nur Veranstaltungen zu solchen nicht zünftigen Arbeiten zu treffen und dort zu betreiben seyn, welche leicht zu erlernen sind, deren Material keinen großen Vorschuß erfordert und die als der Mode nicht unterworfen einen leichten Absatz versprechen. Welche Arbeiten dahin zu zählen seyn, darüber wird eine aufmerksame Verwaltung sich am besten durch die eigne Erfahrung überzeugen; nach dem Beispiele auswärtiger ähnlicher Institute dürften sich zweckmäßig dazu vereinigen: Flachs- und Wollspinnerei, Wolle krahen, Wollenweberei, Sacknähen, Strumpfsticken und Nähterei, Leinenmachen, Anfertigung grober Korb-

macherarbeit (Torfkörbe und grüne Kleiderkörbe), Bekleidungsarbeiten an Kleidern und Schuhen, wenigstens für den Bedarf des Armen-Instituts, vielleicht auch zum überseeischen Versand, Nähen von Fußmatten und Anfertigung von Strickmatten, Wergpflücken, Korkschneiden und, wenigstens für das Zwangs-Arbeitshaus, das Raspeln von Färbholz.

So weit einzelne dieser oder ähnlicher Arbeiten in den Geschäftsbetrieb hiesiger Zünfte eingreifen, dürfte kein Widerspruch der letztern zulässig seyn, dafern sich die Anfertigung der Arbeiten auf den eigenen Verbrauch der vom Institute unterhaltenen Armen oder den auswärtigen Versand beschränkt, da dem Institute als solchem die Befugniß jedes hiesigen Einwohners: sich seine Bedürfnisse ohne Rücksichten auf Amts-Privilegien durch seine Hausgenossen anfertigen zu lassen, nicht wird streitig gemacht werden; sollte es indeß rathsam erachtet werden, einigen solcher Arbeiten einen Local-Absatz zu verschaffen, so würde es dazu einer Uebereinkunft mit der betreffenden Zunft bedürfen, welche sich vielleicht wie an andern Orten, z. B. Hildesheim, am einfachsten dadurch erreichen ließe, daß man dieselbe veranlasse, einen ihrer verarmten Mitmeister seine Werkstatt in dem Arbeitshause aufschlagen und mit den ihm von demselben zugetheilten Gehülfsen für dessen Rechnung die Profession ausüben zu lassen.

Ob endlich das Arbeitshaus auch die Befugniß haben solle, außerhalb des ihm angewiesenen Locals Arme in deren Wohnungen mit Arbeiten zu versorgen, z. B. denselben Flachszum Verspinnen zu verabsolgen, dürfte, als größtentheils von der Persönlichkeit und der individuellen Lage der darum nachsuchenden Armen abhängig, lediglich dem Ermessen der künftigen Verwaltungs-Behörde zu überlassen seyn.

Ueber die innere Organisation des Arbeitshauses und den Geschäftsbetrieb in demselben, wird, dafern der Plan zu einem solchen im Allgemeinen angenommen und realisirt werden sollte, eine eigene Hausordnung das Erforderliche feststellen müssen. Die Deputation glaubt indeß, schon hier einige Directiv-Normen über das Verhältniß der Arbeiter andeuten zu müssen:

- 1) Der Arme, welcher Beschäftigung im Arbeitshause verlangt, hat sich dieserhalb bei der vorgesetzten Behörde zu melden, die ihm, wenn sie kein besonderes Bedenken bei dem Gesuche findet, einen schriftlichen Receptions-Schein zur Legitimation bei dem Verwalter ertheilt.
- 2) Durch Annahme dieses Receptions-Scheines verpflichtet sich der Arbeiter zu genauer Befolgung der Hausordnung und der ihm zu ertheilenden speciellen Weisungen.
- 3) Es steht dem Arbeiter zu jeder Zeit, wenn er auswärtig mehr zu verdienen Gelegenheit hat, frei, nach vorgängiger Anzeige die Arbeit am Arbeitshause wieder aufzugeben, doch verzichtet er dadurch für die Zeit, daß er anderweitig beschäftigt ist, auf etwaige Unterstützung des Instituts.

4) Wer

- 4) Wer ohne vorgängige Anzeige drei Tage von der Arbeit wegbleibt, wird von der Liste gestrichen, und bedarf, um wieder einzutreten, einer neuen Reception.
- 5) Die freiwilligen Arbeiter erhalten bei Ablieferung ihrer Arbeit, wozu zwei Tage in der Woche angesetzt werden, sofort ihren verdienten Lohn ausbezahlt.
- 6) Um einen zu überhäuften Andrang von Arbeitern und eine Steigerung des Arbeitslohns zum Nachtheile des Publicums zu verhüten, wird der Arbeitslohn im Arbeitshause so regulirt, daß er auf keine Weise höher, wohl aber niedriger wie der Lohn außer dem Hause ist.
- 7) Die Fixirung des Lohns geschieht nach den Einkaufspreisen des Materials unter Hinzurechnung der Nebenkosten für Feuerung, Licht, Geräthschaften &c., zusammengehalten mit den Verkaufspreisen und unter Berücksichtigung, daß die Fabrication nicht des Gewinnes willen, sondern um den Armen Beschäftigung zu geben, betrieben wird.
- 8) Stellt sich auch bei untadelhaftem Fleiße des Arbeiters der auf angegebene Weise berechnete Arbeitslohn zu geringe, um demselben den nothdürftigen Unterhalt zu gewähren, so erhält der Arbeiter das dann Fehlende vom Institute als temporäre Ertragabe.

II. Zwangs- = Arbeitshaus.

Der Zweck dieser Anstalt ist, Müßiggänger und Bettler temporär aus der bürgerlichen Gesellschaft zu entfernen und durch angemessene Aufsicht und Beschäftigung an ein thätiges Leben zu gewöhnen und zur Ordnung zurückzuführen, nicht weniger hausgefessene Arme, die freiwillig nicht genug arbeiten, vielleicht gar ihnen anvertrautes Material und Gerath verschleppen, so wie Mädchen, welche dem Institute uneheliche Kinder aufbürden, durch strenge Aufsicht zur Besserung und zum Unterhalte ihrer Angehörigen anzuhalten. Im Allgemeinen sind daher Subjecte für diese Anstalt:

- 1) Vagabonden und einheimische und fremde Bettler;
- 2) Trunkenbolde;
- 3) unsittliche Mädchen und Weiber;
- 4) Personen, die wegen Faulheit oder Nachlässigkeit nicht gehörig für ihren oder der Ihrigen Unterhalt sorgen.

Sollten Corrigenden dieser Art auch auf Antrag anderer Behörden als der Session des Armen-Instituts dem Zwangs- = Arbeitshause zugewiesen werden, welches allerdings zulässig ist, so haben die letztern, dafern diese Subjecte nicht im Stande sind, die Kosten ihres Unterhalts durch ihre Arbeit zu erwerben, den desfallsigen Ausfall der Administration zu ersetzen.

Schon der allgemeine Zweck dieser Anstalt als Straf- und Besserungs-Anstalt ergibt die bereits oben angedeutete Nothwendigkeit, dieselbe von dem eigentlichen Arbeitshause durchaus getrennt zu halten, um das Schimpfliche, was der Detention in dem Corrections-Hause anhebt, und, wenn diese volle Wirkung thun soll, anheben muß, nicht mit auf die freiwillige Arbeitsanstalt in der öffentlichen Meinung zu übertragen und dadurch die Hilfsbedürftigen abzuhalten, sich erforderlichen Falls an dieselbe zu wenden.

Beide Anstalten in ihrer Verwaltung, und, so viel thunlich, auch in ihrem Geschäftsbetriebe, so daß die eine der andern in die Hand arbeite, zu vereinigen empfiehlt sich gewiß in mehrfachen besonders auch öconomischen Rücksichten, im Uebrigen aber muß die vollständigste Absonderung zwischen den freiwilligen und den Zwangs- Arbeitern Statt finden, und selbst die Vorkehrung getroffen werden, daß, wenn auch beide Anstalten sich in denselben Gebäuden befinden, doch die Trennung im Innern vollständig bewirkt wird und jede dieser Anstalten ihren besondern Eingang von der Straße her habe.

In dem Zwangs-Arbeitshause werden die Arbeiter, so lange sie an dasselbe abgeliefert sind, eingesperrt, und dies macht bedeutend erweiterte Vorkehrungen nöthig. Während für das freiwillige Arbeitshaus einige Arbeitsäle nebst den erforderlichen Localen für die Aufbewahrung der rohen und der verarbeiteten Materialien genügen, bedarf das Zwangs-Arbeitshaus außer den Arbeitsälen für beide Geschlechter, die selbstredend auf das strengste zu sondern sind,

- 1) geeigneter Schlafsäle für die Detinirten beiderlei Geschlechts,
- 2) wo möglich eigener Speisesäle, um nicht, was immer nachtheilig ist, in den Arbeitszimmern speisen zu lassen,
- 3) einer geräumigen Küche und anderer für die Deconomie des Hauses nöthiger Locale,
- 4) für den Fall der Unpäßlichkeit einzelner Arbeiter einiger Krankenzimmer.

Die Zwangs-Arbeiter werden von der Anstalt mit den nothwendigsten Bedürfnissen, Essen, Trinken und erforderlichen Falls Kleidung versehen, und sind dagegen gehalten, während der durch das Reglement näher vorgeschriebenen Arbeitsstunden die ihnen aufzugebenden Arbeiten unentgeltlich zum Besten der Anstalt zu verrichten.

Wenn ein Corrigende mehr, als das vorschriftsmäßige Pensum beträgt, überher arbeitet, wird ihm dies tarfmäßig vergütet, diese Vergütung aber regelmäßig erst bei seinem Austritte aus der Anstalt ausbezahlt; Faulheit und schlechte Arbeit des Corrigenden werden dagegen disciplinarisch geahndet.

Die Arbeiten der Corrigenden werden mehr oder minder gleicher Art wie diejenigen seyn, welche im Arbeitshause vorgenommen werden, doch werden die schwereren

ren Arbeiten, namentlich Holzraspeln und Behauen von Straßensteinen, vielleicht auch der Betrieb einer Tretmühle vorzugsweise der Zwangs-Anstalt zugewiesen.

Zur nächsten Aufsicht über die Arbeiter beider Anstalten und die von denselben zu verfertigende Arbeit, so wie zum Betriebe der Deconomie im Zwangs-Arbeits-hause, dürfte nach der Ansicht der Deputation nachstehendes Offizianten-Personal erforderlich seyn:

1. Ein Aufseher und Rechnungsführer.

Dieser hat die Aufsicht über die ganze Verwaltung, er sorgt dafür, daß Jeder hinreichende Arbeit angewiesen erhalte, liefert das rohe Material zu und empfängt das Verarbeitete, besorgt, so weit es ihm von der Administration aufgetragen wird, den Verkauf der Fabricate und führt über dies alles genaue Rechnungen. Auf das Verhalten, sowohl der freiwilligen als der Zwangs-Arbeiter, hat er besondere Aufmerksamkeit zu wenden und genaue Register nach den ihm aufzugebenden Rubriken über den Personal-Etat beider Anstalten zu führen, aus denen am Schlusse jedes Monats der vorgesetzten Behörde eine Abschrift zugestellt wird. Es würde sich sehr empfehlen, wenn dieser Offiziant in dem Arbeitshause selbst seine Wohnung haben könnte.

2. Ein Deconom.

Diesem liegt zunächst der Einkauf und Verbrauch der Victualien und sonstigen Bedürfnisse des Zwangs-Arbeitshauses ob, worüber er die Deconomie-Rechnung führt. Außerdem ist ihm die Aufsicht über die Gebäude beider Anstalten, die Reinhaltung derselben, die Besorgung der Wäsche und die Unterhaltung des Inventars anvertraut. Zur Beihülfe wird ihm ein Hausknecht gehalten, welcher ihm beim Ein- und Aufschließen der Zwangs-Arbeiter und der Aufsicht über dieselben während der Arbeit an die Hand geht, auch das Auf- und Abtragen der Speisen aus der Küche besorgt. Zu den übrigen häuslichen Arbeiten hat er, so weit es ohne Nachtheil für die Hauszucht geschehen kann, einige der Hausgenossen anzustellen. Die Nothwendigkeit, daß dieser Angestellte in dem Locale der Zwangs-Arbeitsanstalt selbst wohne, bedarf keiner Auseinandersetzung.

3. Ein Werkmeister.

Manche der in dem Arbeits- und dem Zwangs-Arbeitshause vorzunehmenden Arbeiten sind freilich der Art, daß sie ohne sonderliche Vorkenntnisse von Jedem betrieben werden können, andere dagegen erfordern einen vorgängigen Unterricht und dazu, so wie zur Aufsicht über die Tüchtigkeit der anzufertigenden Arbeit bedarf es der Beihülfe eines tüchtigen Werkmeisters. Je mehrere der Gewerbe, welche in den Arbeitsanstalten betrieben werden, ein solcher versteht, um so vorzüglicher qualificirt er sich selbstredend zu einem solchen Posten, jedenfalls wird er die Spinnerei und Weberei, als diejenigen Arbeiten, die wahrscheinlich am stärksten betrieben werden, gründlich verstehen müssen, für etwanige andere Branchen lassen sich, bis der Werkmeister selbst eine genügende Kunde sich davon erworben hat, temporäre Einschränkungen

kungen treffen, wie denn z. B. zum Betriebe der Schusterei und Schneiderei sich meistens unter den Instituts-Armen selbst Personen, welche sich darauf verstehen, finden werden.

Das Geschäft des Werkmeisters ist: jeden Arbeiter an die ihm angewiesene Arbeit zu stellen, ihm zu derselben, so weit es erforderlich ist, die nöthige Anweisung zu geben und durch fortwährende Anwesenheit in den verschiedenen Arbeitsfäden für die tüchtige Anfertigung der Arbeit Sorge zu tragen. Für die Erhaltung des gebrauchten Arbeits-Inventars ist er besonders verantwortlich.

Mit einer solchen Hauptanstalt unserer Armenverpflegung würden sich demnächst vielleicht noch auf zweckmäßige Weise verschiedene andere Einrichtungen, die theils schon bestehen, theils der Berücksichtigung nicht unwürth scheinen, vereinigen lassen, und wenn gleich die Deputation es selbst nicht wünschen möchte, daß man dieselben sofort mit ins Leben treten lasse, indem eine allmähliche größere Ausbildung und Erweiterung eines solchen Instituts an der Hand der Erfahrung sich in der Regel zweckmäßiger erweist, als wenn ein Plan von Anfang an zu weit umfassend angelegt wird, so hat sie es sich doch nicht versagen wollen, wenigstens einige flüchtige Andeutungen darüber beizufügen.

1.) Die Suppenanstalt für dürstige Kranke bildet bekanntlich eine ganz separate, auf einen eignen kleinen Fond und zufällige Einnahmen fundirte Branche der Armenpflege, vermöge deren hilfsbedürftige Kranke auf Anordnung der Armenärzte mit nahrhafter Suppe und Waizenbrod versehen werden.

Die Anstalt läßt gegenwärtig diese Suppe, von welcher im verflossenen Rechnungsjahre fast 9000 Portionen vertheilt wurden, von einem Unternehmer bereiten, dem sie für jede Portion, einschließlich eines Brodes, 6 Grote vergütet. Dieser Preis mag immerhin nicht unangemessen scheinen, wenn man, außer der Anschaffung des Materials und der Feurung, die Kosten der Hausmiete, des Dienstlohns und eines angemessenen Gewinnes für den Unternehmer in Anschlag bringt; es leidet aber wohl keinen Zweifel, daß die Suppe zu beträchtlich wohlfeilerem Preise würde geliefert und dadurch wieder der Wirkungskreis dieser sehr wohlthätigen Anstalt erweitert werden können, wenn die Verfertigung der Suppe mit der Deconomie des Zwangs-Arbeitshauses vereinigt und aus diesem geliefert würde, indem dann nur die Kosten des Materials und der Feurung zu bestreiten wären.

2.) Eine andere anscheinend nicht weniger nützliche Anstalt, die sich vielleicht in der Folge mit der Deconomie des Arbeitshauses verbinden ließe, dürfte die einer wohlfeilen Speiseanstalt für Arme seyn. Es ist nicht zu verkennen, daß der Tagelohn eines nicht ganz rüstigen Arbeiters, besonders in der harten Jahreszeit, wo die ersten Lebensbedürfnisse gewöhnlich in höhern Preisen stehen und die Anschaffung des Feuer-Materials überdies noch bedeutende Ausgaben veranlaßt, nur sehr kärglich zum Unterhalte einer Familie hinreicht. Nur zu oft sieht sich der Arme genöthigt, statt einer nahrhaften Speise, deren Anschaffung und Bereitung seine Mittel übersteigt, zu dünnem Caffee und Brod seine Zuflucht zu nehmen und was diese an Kräften ihm nicht

nicht zu geben vermögen, durch die Branntweinflasche zu ersetzen, wodurch der Körper erschöpft und der Keim zu mannigfachen Krankheiten gelegt wird. Diesem unleugbaren Uebel vorzubeugen, würde es sich in der Folge vielleicht empfehlen, in der Deconomie des Arbeitshauses täglich nahrhafte Speisen, die in größeren Quantitäten und, nach Art der verschiedenen Rumsfordschen Suppen bereitet, zu ungemein billigen Preisen geliefert werden können, bereiten zu lassen, und von denselben allen das Arbeitshaus besuchenden freiwilligen Arbeitern, wenn sie Mittags von der Arbeit gehen, die für sie und ihre Familien erforderlichen Portionen, deren Bezahlung von ihrem Verdienste gekürzt würde, zu verabfolgen, und sie auf diese Weise mit warmer gesunder Speise zu versehen.

3.) Eine dritte demnächst nach völliger Einrichtung des Arbeitshauses mit demselben leicht zu vereinigende gewiß wohlthätige Anstalt dürfte die Anlegung einer Industrie-Schule für die vom Institute verpflegten Armenkinder seyn. Für die geistige Ausbildung der letztern ist, wie Niemand verkennen wird, in der neuern Zeit durch Vervielfältigung und Verbesserung der Schulanstalten viel geschehen. Dennoch dürfte eine Veranstaltung, wie die vorgeschlagene, sich sehr zweckmäßig bewähren, theils um den Kindern Gelegenheit zu geben, sich gewisse Handfertigkeiten zu erwerben, die in jeder Lage des Lebens es ihnen erleichtern, sich ihren Lebensunterhalt zu sichern, theils um die Kinder auch außer der Schulzeit, wo sie sich unter dem Vorwande des Lumpen- und Knochen sammelns oder ganz müßig auf den Straßen herumtreiben, unter zweckmäßiger Aufsicht zu halten und an eine geregelte nützliche Thätigkeit von früh auf zu gewöhnen.

Sollten nun diese oder ähnliche Vorschläge im Allgemeinen der Billigung von Rath und Bürgerschaft sich zu erfreuen haben, so hängt deren mehr oder minder vollständige Realisirung vorzugsweise von dem Erwerbe eines diesen verschiedenen Zwecken entsprechenden Locals ab.

Das dem Armen-Institute eigenthümlich gehörende Gebäude am Theerhose ist seines beschränkten Aufanges wegen auf keine Weise zu Aufnahme einer solchen erweiterten Anstalt geeignet, und es wird daher jedenfalls dafür ein anderes Grundstück eingerichtet werden müssen, dessen Anweisung das Institut von Seiten des Staats erwarten darf, da es selbst keinerlei Fonds besitzt und die Beiträge der Mildthätigkeit der Bewohner Bremens, auf welche seine Existenz basiert ist, nach langjähriger Erfahrung nicht einmal genügen, den mannigfaltigen Anforderungen, welche an dasselbe gemacht werden, zu entsprechen.

Zu dem Ende aber einen Neubau zu proponiren, hat die Deputation aus dem doppelten Grunde nicht rathsam geachtet, um nicht, wie nur zu oft das Bessere der Feind des Guten ist, in dem gewiß sehr beträchtlichen und mit dem gegenwärtigen Zustande unserer Finanzen nicht verträglichen Kostenaufwande ein Hinderniß in der Ausführung eines Plans zu finden, der für die Verbesserung unsers Armenwesens

gewiß von dem besten Erfolge seyn wird, und weil sie sich überzeugt hält, daß erst die fortgesetzte Erfahrung einer längern Reihe von Jahren über das eigentliche Maaß des Bedürfnisses dieser combinirten Anstalten entscheiden und genügende Data über dasjenige an die Hand geben kann, was alles zu dessen möglichst zweckmäßiger Einrichtung erfordert wird.

Sie hat es daher vorziehn zu müssen geglaubt, ihr Augenmerk auf eins der vorhandenen zur Disposition des Staats stehenden Gebäude zu richten, und glaubt, daß sich unter diesen vielleicht vorzugsweise das ehemalige St. Johanniskloster ohne gar zu großen Kostenaufwand für die verschiedenen in dem vorliegenden Berichte angedeuteten Zwecke würde einrichten lassen.

Die Räumlichkeit der dazu gehörenden Gebäude gestattet es ohne Unbequemlichkeit beide Anstalten in demselben aufzunehmen, und da die Mauern und Dächer durchgehends keiner großen Ausbesserung zu bedürfen scheinen, so dürften sich die Kosten des Ausbaues ausschließlich des erforderlichen Mobiliars mit etwa 10,000 Rthlr. nach dem Dafürhalten Sachverständiger bestreiten lassen, und es richtet daher die Deputation ihren Antrag dahin:

„ihr, dafern der Entwurf einer Arbeitsanstalt gebilligt werden sollte,
 „dies Gebäude nach Uebereinkunft mit dem Krankenhause, so wie die zu
 „dessen Ausbau und demnächst die zu dessen Einrichtung erforderlichen
 „Kosten gegen Zurückgabe des Instituthauses anweisen zu wollen.“